98-84393-27

Mantels, Wilhelm

Der im Jahre 1367 zu Köln beschlossene zweite...

Lübeck

1862

98-84393-27
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

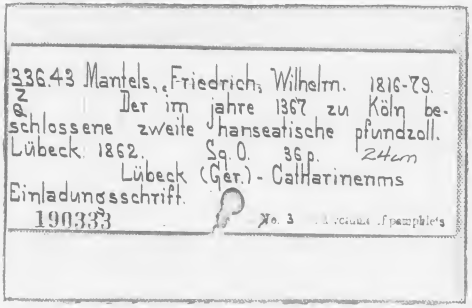
336.43 Mantels, Friedrich Wilhelm. 1816-79.
Der im jahre 1367 zu Köln beschlossene zweite hanseatische pfundzoll.
Lübeck. 1862. 8o. 0. 36 p. 24cm
Lübeck (Ger.) - Catharinenms
Einladungsschrift.
190333
No. 3 in volume of pamphlets

RESTRICTIONS ON USE: Reproductions may not be made without permission from Columbia University Libraries.

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 14:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 4/9/98 INITIALS: F. C.

TRACKING # : 32667

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

No. 3.

Einladung

zu den

auf den 9ten, 10ten und 11ten April 1862

angeordneten

öffentlichen

Prüfungen und Redeübungen

der Schüler des Catharineums in Lübeck,

von

Fr. Breier,
Director und Professor.

Inhalt:

1) Der im Jahre 1367 zu Köln beschlossene zweite hanseatische Pfundzoll, von W. Mantels, Professor.
2) Schulnachrichten.

Lübeck 1862.
Gedruckt in der Rathsbuchdruckerei.

Die folgende Zusammenstellung ist das Ergebniß einer Durchsicht von circa 1900 Quittungen, welche während des großen Krieges der Hansa mit den Königen Waldemar Atterdag von Dänemark und Hakon Magnusson von Norwegen über den zur Deckung der Kriegskosten von Schiffen und Ladungen der Städter erhobenen Zoll (das Pfundgeld) in den Jahren 1368 bis 1371 ausgestellt worden sind. Beschlossener Maßen hat man sie nach Lübeck gebracht, und hier fand sich vor einigen Jahren ein kleinerer Theil derselben wieder an. Diese Scheine geben nicht nur interessante Aufschlüsse über die praktische Ausführung der von den Seestädten beliebten Handelsauflage, sondern sie ergänzen und vervollständigen auch in vieler Hinsicht die Bestimmungen der Recesse (hanseatischen Protokolle) über den Pfundzoll, abgesehen davon, daß mancherlei Personalien, handelsgeschichtliche Notizen u. dgl. darin vorkommen, und daß die Siegel der Quittungen von historischer Bedeutung sind. Die Letzteren wurden daher auch schon im dritten und vierten Hefte der „Siegel des Mittelalters aus den Archiven der Stadt Lübeck“ besprochen und theilweise abgebildet.

Die Zollscheine enthalten also ein urkundliches Material der für die Hansa wichtigsten Jahre, das jedoch nur im Auszug veröffentlicht werden konnte. Mit demselben eine kurze Besprechung des zweiten Pfundzolls zu verbinden, erschien um so natürlicher, als ohne Zurückgehen auf die kölner Bestimmungen sich gar nicht einmal verständlich aus den Quittungen hätte berichten lassen. Andererseits finden sich im hiesigen Archive keine weiteren Zollzettel, und von auswärts her wird die jetzt vorbereitete Ausgabe der hanseatischen Recesse höchstens einige ergänzende Beschlüsse oder vollständigere Abrechnungen über das Pfundgeld liefern. So fehlt es dem hier behandelten Stoffe auch an der relativen Vollständigkeit nicht.

Ganz ohne geschichtlichen Hintergrund durfte meine etwas dürre Mittheilung wohl nicht bleiben, schon darum nicht, weil die Tragweite der statistischen Notizen hie und da dem Blick eröffnet werden mußte. Wenn ich nun dazu an einigen Stellen mich nicht der schon bekannten Urkunden, sondern der Briefe eines auch von Lappenberg [1]) angeführten Copiarius bedient habe, welcher für die aus Lübeck gesandten Schreiben 1366 angelegt, aber nur wenige Jahre fortgesetzt ward, so hat mich dabei nicht der Wunsch geleitet, Neues und Unbekanntes zu liefern. Vielmehr wollte ich einen Eindruck geben von dem doppelten Geist jener

[1]) Hans. Urk. S. 592 u. a.

Zeiten, dem knappen, kurzen, schlagfertigen, der sich in ihren Handlungen, dem breiten, langwierigen, hinausschiebenden, der sich in den Verhandlungen zeigt. So haben sie auch zwei Schreibstile: den einen kennzeichnen die Protokolle und die kurzen Daten der Zollquittungen, den andern finden wir im Copiarius wieder. Die darin verzeichneten Briefe der Stadt an Papst, Kaiser und Fürsten beschweren sich in einer so derb und wehmüthigen Weise über König Waldemar und entschuldigen die nothwendig gewordene Abwehr seiner Uebergriffe in so bescheidenen und wohlgesetzten Ausdrücken, daß man versucht sein könnte, die Briefe für unecht zu halten, wenn man die kurzgefaßten Beschlüsse und das unmittelbare Dreinschlagen der Städte damit vergleicht. Aber die klugen Städter standen auch hier auf der Höhe ihrer Zeit und wußten den damals in den Schriftstücken der römisch-canonisch gebildeten Geheimschreiber, zumal der kaiserlichen Kanzlei, landläufigen Wortschwall so geschickt handhaben zu lassen, wie sie andererseits ihr kerniges Niederdeutsch am rechten Ort gebrauchten und das Schwert selbst zu führen verstanden. Sie dienten am Ende dem Kaiser Karl IV. in seiner eigenen Münze, denn er hatte für sie eben auch nur — Worte.

Uebrigens darf man nicht außer Acht lassen, daß die Städte zwar praktisch ihre Stellung zu Kaiser und Reich richtig faßten, d. h. vollständig begriffen, daß sie selber sich ihrer Haut wehren müßten; daß sie aber dennoch, wie ihre ganze Zeit, eine viel zu hohe Vorstellung von der heiligen Würde eines römischen Kaisers und von der Macht eines Beherrschers von Deutschland hatten, um nicht doch in dem Ansehnen an Kaiser und Reich, selbst wenn beide nichts für sie thaten, eine Stütze zu sehen. Auch auf diesen Gesichtspunkt werden uns die Pfundgeldquittungen zurückführen.

König Waldemar von Dänemark hatte den am Clemensabend (22. November) 1365 mit den Seestädten der deutschen Hansa beschworenen und verbrieften Frieden so schlecht gehalten, daß, wie die Lübecker an Papst Urban V. schreiben, der Kaufmann des Ostens, Westens, Südens und Nordens gegen einen so maßlosen König laut aufschreien mußte [2]) wegen seiner unausgesetzten Plünderungen, Einkerkerungen, Beschatzungen, Ermordungen und sonstigen Uebelthaten [3]). Dem Kaiser Karl IV. erklären sie geradezu, der Dänenkönig gehe darauf aus, ihre Stadt seinen und des Reiches Händen zu entfremden, und arbeite nicht nur auf ihre, sondern auch andrer Seestädte und des gemeinen Kaufmanns Vernichtung hin [4]). Zur Abwehr solcher nicht länger zu tragenden Kränkung hätten sie und andere wendische Städte einen

[2]) mercator orientalis, occidentalis, australis et septentrionalis iam boant contra regem tam enormem.

[3]) privationes, captivationes, vinculationes, incarcerationes, detalliationes, strages, homicidia et innumera mala.

[4]) nititur vestram civitatem Lubicensem a manibus vestris et imperii alienare, laborans non solum ad nostram, verum ad aliarum civitatum maritimarum ac communis mercatoris deperditionem.

Verbund gemacht mit dem König Albrecht von Schweden, den Herzögen von Mecklenburg, den Grafen von Holstein und jütischen Rittern und Knappen, sowie mit den Städten Preußens, Seelands, Hollands und der Zuidersee gegen König Waldemar und seine Helfershelfer. Wenn daraus unter Gottes gnädiger Zulassung zur Vertheidigung ihres guten Rechts Thaten würden, möchte der allerhuldreichste Kaiser das nicht übel nehmen [5]).

So schreiben die Lübecker 1368 am Gregoriustag (12 März) an Papst und Kaiser. In demselben Sinne haben sie schon zu Lichtmeß (2. Februar) beim Markgrafen Otto von Brandenburg sich beschwert, und ähnliche Briefe sind laut dem Copiarius an 25 weltliche und 6 geistliche Herren abgegangen, unter denen die Könige von Polen und England, der Herzog von Glogau, der Pfalzgraf bei Rhein, die Erzbischöfe von Trier, Köln und Mainz die entferntesten sind.

Die Boten des Königs, Hartwich Hummersbüttel und Nigmann von Lanken, hatten eben zu Lichtmeß noch einmal den Weg gütlicher Ausgleichung mit den Städten versuchen wollen und eine neue Tagfahrt, wie solche acht Tage nach Mariä Himmelfahrt (22. August) im vorigen Jahre zu Falsterbo vergebens beschickt war, von Seiten Waldemars vorgeschlagen. Weil aber von Schadenersatz, von Besserung der geschmälerten Privilegien nicht mit einem Wort die Rede war, so lehnten die Städte ab, und als die Boten erwiederten, der König müsse das Papst, Kaiser, Herren, Fürsten und Freunden klagen, entgegneten sie entrüstet, auch sie müßten das Herren, Fürsten und Freunden klagen, ja sie würden nicht dabei stehen bleiben. Der König nehme ihnen Schiffe und Gut binnen Friede und Sicherheit: Gleiches erwiedern wäre die beste Abwehr [6]).

Und das waren keine bloßen Drohworte mehr. Nach langer diplomatischer Arbeit, nach unendlichen Tagfahrten war es ihnen gelungen, den Osten und Westen an einander zu ketten; in Köln waren schon vor drei Monaten (vom 11. bis 19. November 1367) wichtige Beschlüsse über den gegen Waldemar gemeinsam zu führenden Krieg gefaßt, die nun mit aller Rührigkeit ins Werk gesetzt wurden.

Der wichtigste war ohne Frage der über die Deckung der Kriegskosten, über den Pfundzoll. Die Maßregel, durch eine verhältnißmäßig geringe Belastung des Handels die Gelder für den kriegführenden Kaufmann zu beschaffen, war schon im ersten Kriege gegen den Dänenkönig 1361 beschlossen und mit Erfolg ausgeführt worden. Bei der größeren Bundesgenossenschaft des Jahres 1367 mußte der Ertrag des Pfundgeldes ein um so reichlicherer sein.

Die Hauptbestimmungen über dasselbe wurden sofort zu Köln festgesetzt, erhielten aber später manche nähere Erklärungen und Erweiterungen, welche hier gleich mit eingefügt werden sollen.

---

[5]) Si igitur divina permittente gratia pro justitie nostre defensione quid fecerimus, vestra mansueta serenitas non velit pro egro acceptare.

[6]) Hanf. Urk. 617: unde segghet dar meer to: de koning de nympt uns unse schepe unde unse gut bynnen vrede unde velicheit unde bynnen ener ghuden sone, wer it dät wy dar dat wedder umme deden, dar wolde wy uns bewaret hebben.

Zur Tragung der Kriegskosten, so heißt es [7]), soll ein jeder Kaufmann aus den verbündeten Städten von seinen Waaren Pfundgeld geben — von jedem Pfund Groten Werth einen Groten, daher der Name — auch von baarem Gelde, das verschifft wird [8]). Desgleichen sollen die Schiffer vom Werth ihrer Schiffe halbes Pfundgeld zahlen, dagegen von ihrer Kaufmannswaare und ihren Vorräthen, so weit sie nicht zur Nahrung der Schiffsleute dienen, ganzes Pfundgeld gleich einem Kaufmann [9]). Und, wie dieser von Baarsendungen, muß der Schiffer, wenn er Passagiere hat, vom Fährgelde (naulum), nach Zollmaßgabe von Danzig und Wismar, die Zollabgabe leisten. Den aufgegebenen Werth soll Jeder beschwören. Das Pfundgeld soll Ausfuhrzoll sein in den Städten, welche am kölner Bündniß Theil nehmen; segelt ein Schiff aus Orten, wo kein Pfundgeld erhoben wird, z. B. aus England und Flandern, so wird das Pfundgeld in dem verbündeten Hafen, in welchem der Schiffer löscht, als Eingangszoll bezahlt. Ueber die Bezahlung hat er sich mit seiner Zollquittung auszuweisen, die den gezahlten Zoll, Waaren, Menge derselben und Zeit der Zahlung angeben muß. Wer also aus England oder Flandern kommt und nach Hamburg segelt, bezahlt hier Pfundgeld; wer aber von der Ostsee kommt und nach der Süder- oder Westsee will, braucht in Hamburg nicht zu zahlen, wofern er den Beweis beibringt, daß er den Ausgangszoll bezahlt hat. Und wer, von Westen kommend, weiter will nach Osten, hat auch in Hamburg den Pfundzoll nicht zu entrichten, sondern erst da, wo er in den Hafen seiner Bestimmung einläuft. Wollen die Flamländer und Engländer, natürlich in bundesgenössischen Häfen, Pfundgeld geben, so mag man ihnen Güter verladen, abkaufen und verkaufen; wo nicht, ist der Handel mit ihnen verboten, und so soll man es mit Allen halten, die nicht im Bunde sind, bis sie andern Sinnes werden [10]). Herren, Fürsten, Ritter, Knappen und Geistliche haben von dem, was zu ihrer Nothdurft verschifft wird, kein Pfundgeld zu bezahlen, aber wohl von Kaufmaare gleich dem Kaufmann. Auch auf Schonen soll der Zoll entrichtet werden, und die dortigen Vögte sollen mit Beirath der kaufischen Admirale diejenigen beordern, welche das Pfundgeld zu erheben haben. Für die dort auszustellenden Briefe (Quittungen) soll man zwei Siegel halten von gleichem Zeichen, eins zu Skanör, eins zu Falsterbo, denn nur an diesen Orten soll man den Hering einsalzen. Wer sich gegen das letztere Gebot vergeht, soll all sein Gut nach lübischem Recht verlieren, ein Drittheil an die Stadt, deren Bürger er ist, das andere Drittheil an die Stadt, darin er angehalten wird, das letzte an diejenigen, welche ihn anhalten [11]). Zur bessern Ueberwachung Schonens, wird später bestimmt (am 10. August

[7]) Ebd. 608 fg. [8]) Ebd. 659.

[9]) Noch schärfer gefaßt 24. Juni 1368. Ebd. 621.

[10]) Ebd. 622. England und Flandern enthielten sich der Betheiligung am Kriege und an den durch denselben hervorgerufenen Handelsverboten und wurden deshalb fortwährend im Auge behalten. In Schonen mußten die Pfundgelder bezahlen an einen niederländischen Vogt. Ebd. 669. Das Selbstfalzen und der längere Aufenthalt auf Schonen ward ihnen verboten 666. 676. Den deutschen Kaufleuten in Brügge ward die neue Pfundgeldordnung schon Anfang 1668 mitgetheilt. 640. [11]) Ebd. 622.

1368), daß die Lübecker und Wismeraner einen Rathmann und einen Stadtschreiber nach Skanör, die Stralsunder aber einen Rathmann und einen Stadtschreiber nach Falsterbo schicken sollen, und wenn es in Frieden und Freundschaft sich machen läßt, soll der eine Rathmann mit seinem Schreiber in Skanör, der andre mit dem seinen in Falsterbo bleiben; geht das aber nicht, dann der eine Schreiber in Falsterbo und beide Rathmänner mit dem andern in Skanör. Jeder Rathmann soll außer dem Schreiber zwei Diener bei sich haben und seine Kosten vom Pfundgeld decken. Diese besonders hingesandten Rathmänner besorgten aber nur für die wendischen Städte die Zollerhebung, und zwar, wie es scheint, neben den einzelnen Vögten derselben auf ihren Witten, und vorzüglich von denjenigen Freunden und Gästen, die seine eignen Witten auf Schonen hatten. Die Preußen und die von der Zuidersee sollten darum gleichfalls Leute beordern zur Erhebung des Pfundgeldes, nicht sowohl von den Angehörigen der Städte, die Vögte hatten — denn dazu konnten ihre schonischen Vögte dienen — als vielmehr von denjenigen ihrer Landsleute, welche, ohne Witten zu besitzen, Schonen besuchten, so wie von Engländern, Flamländern u. a. [12]) Wahrscheinlich erwies sich diese Anordnung als zu weitläufig und unpraktisch. Deshalb ward am 13. Juli 1369 bestimmt, jeder städtische Vogt solle das Pfundgeld auf seiner Witte erheben, von denjenigen aber, welche keine Vögte hätten oder nicht im Verband wären, sollten es die Personen einfordern, welche durch die gesammten städtischen Vögte auf Schonen dazu bestellt würden, sowohl in Skanör als in Falsterbo, gleichviel ob von der Aus- oder Einfuhr [13]). Diesen Bestimmungen entsprechend finden wir denn auch 1368 den lübecker Rathmann Johann Lange und den rostocker Rathmann Gerwin Wilde gemeinsam mit der Einsammlung des Pfundzolls in Schonen beschäftigt, weshalb sie auch Zöllner genannt werden [14]). Sie erstatten nach ihrer Rückkehr am 8. November 1368 den zu Rostock versammelten wendischen Städten, welche allein dieses Geld unter sich theilen, Rechenschaft [15]). Desgleichen liefert der Vogt von Campen, Goswin Ludekensen, von Engländern, Flamländern und Brabantern eingesammeltes Pfundgeld auf einem größeren Städtetag am 21. October des nächsten Jahres ab [16]). Und als i. J. 1370 die Camyener und Preußen ihre Stadtschreiber nicht mehr in Schonen lassen können oder wollen, beabsichtigen sie anfänglich den ihnen zukommenden Antheil am Pfundgelde gleich von dort mitzunehmen und lassen sich nur durch das von sämmtlichen hanseatischen Vertretern gegebene Versprechen davon abhalten, daß Johann Lange und der Rathmann Thidemann Grubener von Stralsund, welche schon in den früheren Jahren dem Zollgeschäft vorgestanden, zur Ueberwachung desselben fortwährend persönlich in Schonen bleiben sollen. Dafür verbürgen sich die lübischen Rathmänner Jacob Plescow und Hermann Osenbrugge und vermelden von Stralsund aus diesen Beschluß dem Rathe von Lübeck, mit der Bitte, Johann Lange dahin zu instruiren [17]).

Die bisher angeführten Beschlüsse über die Erhebung des Pfundzolls bezwecken alle eine möglichst gleichmäßige und weitgreifende Beschazung des Handels. Die städtischen Ge-

[12]) Ebd. 627 fg. [13]) Ebd. 662. [14]) Ebd. 638. [15]) Ebd. 639
[16]) Ebd. 669. [17]) Ebd. 705 fg.

nossen, welche der Auflage zu entschlüpfen suchen, werden zur Strafe gezogen [18]), die sonst zur Hansa haltenden Deutschen und Ausländer, welche die Gelegenheit benutzen möchten, ohne Pfundgeld billiger Handel zu treiben, werden aufs schärfste überwacht, und so weit die Gewalt des Bundes reicht, vom Verkehr ausgeschlossen. Darum auch in Schonen die strengste Controle und entsprechende Verbote, anderswo, als in Skanör und Falsterbo, oder gar sonst an der schwedischen und dänischen Küste oder auf offener See Heringe zu salzen, an solche Orte Tonnen und Salz zu führen u. dgl. m.

Es war selbstverständlich, daß nur die wirklichen Verbündeten Pfundgeld aufnehmen sollten. Darum wird die Erhebung desselben den Kielern verboten, welche, als Genossen des früheren Krieges, durch Stettin, Köln und Lübeck aufgefordert waren, dem neuen Bunde beizutreten, aber sich nicht nur nicht anschlossen, sondern sogar den Verkehr mit den Dänen fortsetzten, so daß man Ausfuhrverbote gegen sie, wie gegen die Feinde, erließ, die erst im Juli 1369 wieder aufgehoben wurden [19]). Auch Hamburg, dessen Boten in Köln nicht mitgetagt hatten, und das theils in noch fortlaufenden Mißhelligkeiten über die Abrechnung des ersten Pfundzolls, theils in der Besorgniß, daß bei einem allgemeinen Angriff auf Dänemark, wobei die hansische Flotte vorzüglich im Sunde und in der Ostsee weilen würde, die Elbe von den Dänen gefährdet werden könnte, einen Grund suchte, sich am Kampfe nicht zu betheiligen und mit Stade und Bremen eine Sonderstellung zu nehmen, ward erst gestattet Pfundgeld zu erheben, als es förmlich in das Bündniß sich hatte aufnehmen lassen [20]). Den Bremern aber erlaubte man die Einsammlung des Pfundzolls ohne sofortige Verpflichtung zur Heeresfolge nur deshalb, weil durch frühere Verhausung, schwere Zwiste zwischen Patriziern und Zünften und mehrfaches Eingreifen in dieselben von Seiten des Erzbischofs und andrer fürstlichen Nachbarn der Wohlstand der Stadt stark gelitten hatte [21]). Und als der Rath der pommerschen Stadt Golnow sich einfallen läßt, auch Scheine über empfangenes Pfundgeld auszustellen, ohne feste Leistungen versprechen zu haben, gebieten die Seestädte, trotz der Bescheinigung daheim geleisteter Zahlung den Golnowern Pfundzoll abzunehmen, bis auf weiteren Beschluß [22]).

Die Pfundgelderhebung wird also als ein Recht der Verbündeten angesehen, das ihnen ohne die zukommende Pflichtleistung, d. i. die Stellung der Schiffe und Gewappneten, zu denen sie sich anheischig gemacht haben, nicht unverkürzt gelassen werden soll. In diesem Sinne geben auch die städtischen Sendboten am 21. October 1369 zu Protokoll, daß sie sich gegen solche Säumige das nachträgliche Rechtsverfahren vorbehalten [23]).

[18]) So 1368, als sechs Schiffer, ein Stralsunder, ein Lübecker und vier Niederländer, ohne Zoll zu geben und ohne Erlaubniß von Schonen fortgesegelt sind. Ebd. 638 fg.

[19]) Ebd. 624. 662 u. a. [20]) Ebd. 613 fg. 617. 624. 631.

[21]) Ebd. 631 fg. [22]) Ebd. 626.

[23]) Ebd. 664: Vortmer de stede, de den vullen tal eres volkes nicht uth ghehat hebben imme here, alse se ghesettet sint, unde ere vulle pundghelt opghebord hebben, yeghen se hebben sik de anderen stede bewaret, dat se unversumet wesen willen, oft se de darumme schuldighen willen, dat se nicht also stark unde also tidighen dar ghewesen hebben, als id en to borde.

Erlegt wird der Zoll aber nur in den Seestädten, und nur von der Ein- oder Ausfuhr zur See, nicht von Landzufuhr. Es bedurften zunächst die Seestädte des Geldes, um ihre Seekriegskosten zu decken. Ob auch die vielen verbündeten Binnenstädte sich durch Geldopfer am Kriege betheiligt haben, darüber liegt in den Protokollen nichts vor. Jedenfalls bedurfte es einer dem Pfundgeld ähnlichen Auflage für sie schon deshalb nicht, weil eine Besteuerung des Seehandels eine indirecte Beschatzung der Landstädte einschloß, denn sie hatten ja natürlich den Zollaufschlag auf von ihnen verandte, wie aus den Seehäfen bezogene Waaren auch zu tragen.

Der Ertrag des Pfundgeldes soll die Kriegskosten decken, deshalb muß die Theilung desselben nach Maßgabe der Kriegsleistungen geschehen. Zu dem Gutzwecke wird gleich anfangs in Köln bestimmt, die Erheber des Zolls sollten ihn zur Ablieferung an die gemeinen Städte, welche Kriegsschiffe ausgerüstet hätten, aufbewahren. Bei der nächsten auf Johannis 1368 nach Lübeck angesetzten Tagfahrt sollen Geld und Quittungen abgeliefert und jenes nach Kopfzahl der gestellten Contingente unter die Städte vertheilt werden. Als man in Lübeck zusammenkam, fehlte wohl vielseitig die „volle Rechenschaft“, und so ward der Termin auf die Michaelisoctave hinausgeschoben, an welcher wirklich die erste Abrechnung Statt fand. Weil hier von den wendischen Städten nur ein kleiner Theil des in Schonen gesammelten Zolles abgeliefert werden konnte, so ward über diesen nach Rückkehr der oben schon genannten Rathmänner Lange und Wilde noch besonders am 8. November zu Rostock abgerechnet. Eine abermalige Vertheilung hielt man am 11. März 1369 zu Lübeck und eine Generalabrechnung für dieses zweite Jahr wieder an der Michaelisoctave zu Stralsund [24]).

Das Pfundgeld sollte zu keinem Nebenzwecke verwandt werden, sondern nur der Absicht dienen, um deren willen es ins Leben gerufen war. Deshalb sollen die dabei unterlaufenden städtischen Ausgaben nicht mit dem Ertrag desselben gedeckt werden, auch die Schreibekosten und Sporteln für die von den Stadtschreibern auszustellenden Quittungen soll jede Commune selbst bestreiten [25]). Dagegen werden die Unkosten der von Allen insgesammt zur Einsammlung des Zolles nach Schonen gesandten Rathmänner und Stadtschreiber vor der Vertheilung abgezogen, und in ähnlicher Weise deckt man nach gemeinsamem Beschluß Auslagen, welche aus der Kriegsführung erwachsen, für versenkte Schiffe, Reisekosten, Auslösungen u. dgl. [26]). Ja die Lübecker leihen auch von dem Gelde an ihren Bundesgenossen, Herzog Albrecht von Mekkenburg [27]).

Man hatte zuerst die Dauer der Maßregel auf ein Jahr festgesetzt, von Fastnacht (22. Februar) 1368 bis Fastnacht (13. Februar) 1369, sich aber eine Verlängerung, wenn sie dienlich, vorbehalten. Demgemäß dehnte man am 6. October 1368 den Termin bis Ostern (14. April) 1370 aus und behielt diesen Zeitpunkt auch später auf der stralsunder Tagfahrt vom 21. October 1369 für die Erhebung des Pfundzolls in der bisherigen Weise bei. Nach

[24]) Ebd. 622. 632 fg. 638 fg. 660. 668 fg. [25]) Ebd. 620. 624.

[26]) Ebd. 622. 625. 632 fg. 639. 664. [27]) Ebd. 659.

Ostern 1370 soll ein Jeder ihn in seiner Stadt und auf Schonen von seinen Bürgern zu eigenem Gebrauch forterheben, desgleichen zu allgemeiner Vertheilung, wie bisher, von Fremden und Nichtverbündeten [28]). Er soll also von Bundesgenossen nur in ihrer Stadt, nicht in den verbündeten Städten gefordert werden. Darum wird auch den Gothländern am 25. Februar 1370 zu Stralsund erlaubt, bei sich Pfundgeld zu erheben, um dadurch von der Bezahlung an andern Orten befreit zu sein [29]). Auf eben diesem Tage wird als äußerster Termin des Pfundgeldes Michaelis 1371 hingestellt, zu welcher Zeit über das von den Fremden, mit Ausnahme der Dänen — denn mit ihnen befand man sich dem vollen Friedensabschluß nahe — entrichtete Pfundgeld Rechenschaft abgelegt werden soll [30]). Von der Ausführung dieses Beschlusses geben uns die nur bis 1370 reichenden gedruckten Recesse keine Nachricht. Die Hamburger und Bremer, als in Schonen nicht betheiligt, haben demnach mit der gegenseitigen Abrechnung in Zukunft nichts zu thun; auch die Dordrechter und Amsterdammer nicht, entweder weil sie sich schon früher an die gemeinsame Einsammlung der Niederländer auf Schonen nicht angeschlossen haben, oder sich nicht länger damit befassen wollen [31]). Die Letzteren hatten sogar über den auf ihren eigenen schonischen Witten entrichteten Pfundzoll ungenügende Rechnung abgelegt, denn die Dordrechter lieferten von dort am Tage Ursulä (21. October) 1369 gar nichts, die Amsterdammer nur 8 ℔ 5½ ß ab, weshalb man beiden Städten ihren Antheil am Pfundgelde erst auf das Versprechen ihres Gesandten zustellte, daß sie ihre Vögte zu baldiger Rechenschaft antreiben wollten, was die Dordrechter auch schriftlich am 30. Juli 1370 zusagten [32]). Ueberhaupt scheinen die Niederländer und selbst die Preußen mit dem Aufhören des zwingenden Kriegsdranges nur die Unbequemlichkeit weiterer derartiger Maßregeln auf Schonen empfunden zu haben [33]), und so wird auch in den einzelnen Städten die Erhebung des Pfundzolles allmählich eingeschlafen sein.

Es war aber der zu entrichtende Zoll in Köln für Waaren auf einen Groten vom Pfunde bestimmt, für Schiffe auf einen halben Groten. Da nun das flämische Pfund 20 Schillinge hat à 12 Groten, so bezahlen die Kaufleute nach niederländischem Münzfuß $^{1}/_{240}$ des Werthes der Waaren, $^{1}/_{480}$ des Werthes der Schiffe, oder, nach unserer Weise zu reden, von Waaren $^{5}/_{12}$ %, von Schiffen $^{5}/_{24}$ % — gewiß ein geringer Zoll!

Deshalb ward auch mehrmals die Erhöhung des Pfundgelds zur Sprache gebracht, es zeigt sich aber nirgends, daß dem Antrag Folge gegeben ist [34]). Auch die Quittungen weisen nichts der Art nach.

Für die Städte, in denen man nach Marken rechnete, stellt sich das Pfundgeld sogar noch niedriger heraus, am niedrigsten für die preußische Mark.

---

[28]) Ebd. 631. 658. 665. [29]) Ebd. 677. [30]) Ebd. 676.

[31]) So verstehe ich den Satz des Recesses (Ebd. 677): Vortmer en wart nu uppe desse tijd (Michaelis 1371) neen puntgheld gerekend van den (van) Hamborch, van Bremen, van Dordrecht unde van Amsterdamme.

[32]) Ebd. 669. 677. 709. [33]) Vgl. S. 5. [34]) Hans. Urk. 624. 630.

Die kölner Beschlüsse lauten nämlich weiter: man soll von 6 ℔ lübisch 4 ß lübisch zahlen, von 9 ℔ fundisch 6 ß fundisch, von 12 ℔ Winkenegen 8 Winkenegen, also (1 ℔ à 16 ß à 12 ₰ oder 12 Winkenegen) $^{1}/_{288}$ oder $^{25}/_{72}$ %. Von 4 ℔ preußisch 8 ß preußisch, was, da die preußische Mark zu 60 ß à 12 ₰ berechnet ward [35]), nur $^{1}/_{360}$, also nur $^{5}/_{18}$ %, d. i. noch nicht einmal $^{1}/_{3}$ %, ergiebt, während bei Berechnung in niederländischer Münze $^{1}/_{12}$, nach oesterschem Münzfuß $^{5}/_{4}$ mehr, als $^{1}/_{3}$ %, bezahlt wird.

Die natürlichste Erklärung für diese Ungleichheit bleibt immer die, daß man glaubte, der niederländische Handel könne leichter einen etwas höheren Aufschlag ertragen, als der östliche. Sollten Waaren, die aus Westen stammten, beispielsweise aus Lübeck ausgeführt werden, so waren sie ja ohnehin schon dadurch, daß sie aus der zweiten oder dritten Hand kamen, theurer, als am Einkaufsplatz.

In dem Berechnungssatz, welchen die kölner Bestimmung für die verschiedenen Münzsorten aufstellt, sollen offenbar 1 Pfund, 6 Mark, 9 Mark u. s. w. gleiche Werthsummen sein. Und wirklich rechnet man damals auch 6 ℔ lübisch = 9 ℔ fundisch = 12 ℔ Winkenegen = 4 ℔ preußisch; und gewöhnlich zwar 1 ℳ Groten = 5 ℔ lübisch, aber bei Verausgebung in Ostseestädten werden auch 6 ℔ lübisch dafür in Rechnung gebracht [36]).

Nun liegt es nahe, wenn die Werthsummen gleich sind, auch den gleichen Procentsatz herausbringen zu wollen. Wie man aber auch die Sache dreht, und das Geheimniß des verschiedenen Bruches etwa hinter der verschiedenen Ausmünzung der Geldsorten aus der Mark fein oder dgl. sucht, — immer heißt es: von 6 ℔ lübisch 4 ß, von 4 ℔ preußisch 8 ß, und das kann doch nie etwas Anderes, als $^{1}/_{288}$ und $^{1}/_{360}$, ergeben. Die Pfundgeldquittungen aber bestätigen diesen Procentsatz. Und daß es ein verschiedener sein sollte, beweist auch indirect der Umstand, daß, wofern man von der Mark lübisch $^{1}/_{240}$ zahlen wollte, wie vom Pfund Groten, man ja nur die Bestimmung so fassen durfte: von 5 ℔ lübisch (was ohnehin der gewöhnlichen Schätzung des flämischen Pfundes gleich kam) 4 ß, d. i. $^{1}/_{240}$; oder falls lübisch und preußisch gleichgestellt werden sollten: von 4 ℔ preußisch 10 ß preußisch, was auch $^{1}/_{288}$ ergeben hätte.

Wir werden also bei der obigen Erklärung als der natürlichsten verbleiben müssen.

So weit die Bestimmungen und Aufschlüsse, welche die hansеatischen Protokolle über das Pfundgeld geben. Die erhaltenen Quittungen liefern dazu reichliche Belege und mannigfaltige Ergänzungen. Nur die Fälle, in welchen die Quittungen das Angeführte in eigenthümlicher Weise bestätigen, so wie neue Wahrnehmungen, die sich aus ihnen darbieten, sollen hier zusammengestellt werden, wobei ihre äußere Fassung und Anderes Platz finden wird.

Es sind noch 1912 Zollzettel vorhanden, von welchen zunächst nach den Orten ihrer Ausstellung eine Uebersicht folgt, mit Angabe der Ausstellungszeit, auch des Datums, wo dieses von Belang ist.

---

[35]) Vossberg, Gesch. der preuß. Münzen S. 79.

[36]) Hans. Urk. 622. 632 fg. Ein ander Mal 5 ℔ 5 ß. Ebd. 625.

I. Niederländische Städte:

Kampen	1368, 18. April	—1370, 4. April	9	Stück
Dordrecht	1369, 6. Juni		1	„
			10	Stück.

II. Wendische Städte:

Hamburg	1368, 22. October	—1370, 29. December	311	Stück
Lübeck	1368	—1370, 6. August	14	„
Wismar	1368, 21. März	—1370, 19. Mai	309	„
Rostock	1368	—1370, 11. Mai	50	„
Stralsund	1368	—1370, 26. März	67	„
Greifswalde	1369		5	„
Stettin	1368	—1370, 4. Juni	101	„
Golnow	1368, $^{26}/_{30}$. Juni	—19. October	7	„
Neu-Stargard	1368	—1371, 3. Juni	62	„
Colberg	1368	—1369	2	„
			928	„

III. Preußische und livländische Städte:

Danzig	1368 — 1370, 6. September		223	Stück
Elbing	1368 — 1370, 10. Juni		74	„
Braunsberg	1368 — 1369		5	„
Königsberg	1368 — 1370, 23. Juli		38	„
Windau	1368 — 1369		5	„
Riga	1368 — 1369		47	„
Pernau	1368 — 1370, 7. März		11	„
Reval	1368 — 1370, 12. Juli		68	„
			471	„

IV. Die schwedisch-dänische Küste:

Wisby	1370, 9. Juni — 25. Juli	2	Stück
Calmar	1368, 22. Juni — 4. August	5	„
Skanör und Falsterbo			
Vögte der wendischen Städte		467	„
Vögte der preußischen Städte		14	„
Vogt von Amsterdam		3	„
Unbestimmte Vögte		6	„
Zöllner der Seestädte in Malmö		5	„
Hauptmann derselben in Kopenhagen		1	„
		503	„
		1912	Stück.

Wo die Jahre 1368—1370 beigefügt worden, finden sich Quittungen aus allen drei Jahren. Das Datum ist nur in so weit notirt, als es erheblich scheint. Daher für 1368 bei ein paar der frühesten Quittungen, die vorhanden sind. Dagegen ist 1370 überall der letzte Zollschein bemerkt, wenn es auch möglicher Weise noch viele spätere gegeben hat, die

verloren sind. Wie aus Neu-Stargard, so haben sich auch aus Schonen Quittungen des Jahres 1371 vorgefunden, wie noch genauer angegeben werden soll.

Schon die chronologische Reihe der Pfundgeldzettel dient den Protokollbestimmungen zum Beleg. Die Hamburger stellen ihren ersten Schein am 22. October aus, nachdem sie am 6. desselben Monats vollständig unter die Verbündeten aufgenommen sind [37]). Calmar's Zollscheine vom 22. Juni bis um 4. August bestätigen, daß der dortige Rath dem Befehl der Hanseaten von demselben 6. October nachgekommen ist, hinfort keinen Pfundzoll zu erheben [38]). Dagegen beweisen die wisbyschen Quittungen, daß die Gothländer von der erbeilten Erlaubniß Gebrauch gemacht haben. Und wenn von Golnow die erste Quittung binnen der Octave Johannis (26—30. Juni) ausgestellt ist, so begreift man, wie auf dem Tage zu Rostock am 25. Juli, aber noch nicht zu Lübeck am 24. Juni das Verfahren der Golnower zur Sprache kommen konnte, worauf der schon angeführte Beschluß gegen sie erfolgte. Nach dem Datum der Quittungen haben sie sich zwar nicht sogleich gefügt, aber im nächsten Jahr doch keinen Zoll bei sich eingenommen.

Freilich werden wir gewiß nicht überseben dürfen, daß nur mit Vorsicht aus den vorhandenen Quittungen Schlüsse zu ziehen sind. Denn daß nur ein kleiner Theil von ihnen noch vorräthig ist, ergiebt sich auf den ersten Blick. Schon das einzige Beispiel Lübeck's lehrt es. Schwach vertreten sind namentlich die niederländischen Gemeinwesen, von denen Amsterdam, Zierikzee, Briel, Zütphen, Harderwyk, Elburg, Staveren laut den hanseatischen Recessen Pfundgeld eingenommen haben, ohne daß eine einzige ihrer Quittungen sich erhalten hat [39]). Ob Deventer, welches unter den Rechnung ablegenden Städten nicht aufgezählt wird, aber an allen Friedensschlüssen Theil nimmt und seit dem 13. Juli 1369 auf den gemeinsamen Versammlungen regelmäßig mittagt, den Zoll erhob oder nicht, lassen die Quittungen unaufgeklärt [40]). Es fehlen ferner alle Zollscheine von Bremen. Dagegen sind solche von sämmtlichen Städten des wendischen Drittels vorhanden. Und wenn in den Quittungen Anclam so wenig, wie Kiel, vorkommt, so darf man voraussetzen, daß auch jener Stadt verboten war, Pfundgeld zu nehmen, weil sie sich nur mit geringer Verpflichtung an den großen Kriegsbund angeschlossen hatte, was auch aus der Art und Weise hervorgeht, in der ihrer in den Recessen gedacht wird [41]). Die Identität endlich der in den Recessen und Quittungen aufgeführten Deutschordens-Städte ist schwerer zu ermitteln, weil die preußischen in den Abrechnungen immer zusammengefaßt, die livländischen nur einmal [42]) gesondert aufgeführt sind. Von dem an der letztern Stelle genannten Leusal finden sich keine Bescheinigungen, dagegen kommt in den Quittungen Windau hinzu. Ueber Dorpat, dessen Boten seit dem 6. October 1368 auf den Hansatagen erscheinen, läßt sich weder aus den Abrechnungen, noch aus den Zollscheinen constatiren, ob es Pfundgeld bei sich erhoben hat. Unter den preußischen Städten vermissen wir besonders angenfällig Gulm und Thorn, zwei Verkämpferinnen des ganzen Bundes. Möglich, daß Beider

[37]) Ebd. 631. [38]) Ebd. 637. [39]) Ebd. 633. 669.
[40]) Ebd. 648. 661. 678 u. a. [41]) Ebd. 611. 626. 684. [42]) Ebd. 633.

Ausgangszoll in Danzig bezahlt ward: bei Thorn wenigstens fehlt es an einem später anzuführenden Beweise nicht.

Unter die eigentlichen Pfundgeldquittungen gemischt fand sich eine Menge von Ausschreiben und Certifikaten aller Art, welche theils unmittelbar mit der Erhebung des Pfundgeldes zusammenhängen, theils durch die Ausfuhrverbote dieser Jahre hervorgerufen werden sind. Da sie die ganze Geschäftigkeit jener Zeit nach dieser Seite hin charakterisiren, habe ich eine Auswahl unter Anl. A. beigefügt. Die meisten bedürfen keiner weitern Erläuterung. Auch die Ausfuhrverbote dienten zur Controlirung der Pfundgeldserhebung, waren aber eine schon von frühester Zeit her angewandte hanseatische Gewaltmaßregel. Wie schon ein Jahrhundert vorher Norwegens König Erich Priesterfeind durch Abschneiden der Zufuhr an Getraide, Malz und Bier von den Seestädten zur Nachgiebigkeit genöthigt ward, so haben sich ähnliche Vorfälle mit jedem Kriege der Hanseaten wiederholt. Auch während des Krieges von 1368—1370 ist alle Ausfuhr von Kriegsmaterial und Lebensmitteln zu den Feinden und deren entschiedenen Bundesgenossen oder vermuthlichen Helfershelfern verboten, und an dem Beispiele Kiel's ist schon dargelegt, wie eifersüchtig die Haltung eines lauen Bundesgenossen überwacht ward. Wer nun von den gefüllten Stapelplätzen der Hanseaten Eisen, Stahl, Salz, Korn, Hopfen u. dgl. beziehen wollte, mußte einen Brief seines Landesherrn, des Rathes seiner Stadt oder einer sonstigen Behörde bringen, daß das Verlangte für seinen oder seiner Mitbürger Bedarf sei, und bei der Ausfuhr Bürgen stellen, welche erst auf ein zweites die richtige Ankunft der Waare bezeugendes Schreiben ihrer Bürgschaft entheben wurden. Solche Bescheinigungen finden sich aus Lübeck's näherer und fernerer Nachbarschaft, aus Mölln, Gnoien, Neustadt, Heiligenhafen, Oldenburg, Lütjenburg, Kiel, Eckernförde, Flensburg, Neuhaus, Eiderstädt, Lunden, Meldorf, Plön, Oldesloe, Hamburg, Wismar, Bremen. Alle genannten Orte beziehen auf Lieenz ihren Bedarf von Lübeck, und von hier aus geht z. B. der Stahl nicht nur nach Bremen, sondern auch über Hamburg nach England, wie es in einem der Ausfuhrgesuche heißt.

Aber zurück zu den Pfundgeldquittungen.

Die Art ihrer Abfassung war schon in Köln ungefähr bestimmt. Genauer noch ward zu Johannis 1368 das Formular festgestellt. Die Briefe sollen lauten: Allen denjenigen, welche diesen Brief sehen oder lesen hören, thun kund wir Rathmänner u. s. w., daß N. N. sein Pfundgeld von solcherlei und so viel Gütern, nämlich 10 ß (oder wie viel es gewesen) uns prompt bezahlt hat. Gegeben u. s. w.[43])

Diesem Grundschema schließen sich die Scheine an, bald knapper, bald breiter. Unter Anl. B. sind einige verschieden abgefaßte Quittungen zusammengestellt. Manche enthalten nur das Attest der Bezahlung, bei andern wird das gezahlte Pfundgeld, Werth und Menge der Waaren, Name des Schiffers, Werth des Schiffes hinzugefügt. Viele führen die Waaren einzeln auf, andere fassen sie zusammen. Oft, wenn der

[43]) Ebd. 624: Universis etc. nos consules etc. recognoscimus protestando, quod N. suam pecuniam libralem de talibus et tot bonis, videlicet X sol., vel tantum quantum fuerit, nobis persolvit expedite. Datum etc.

Schiffer namhaft gemacht ist, werden die Befrachter nicht genannt. Nur der kleinste Theil ist von solcher Genauigkeit in allen Einzelnangaben, wie wir im Interesse der Erforschung damaliger Verhältnisse es wünschen müssen. Und selbst in den genauesten Scheinen fehlen uns die arithmetischen Maß- und Größenverhältnisse, die Bezeichnung der Waarensorten und Anderes, was uns allein erst eine rechte Grundlage für die Vergleichung mit heutigem Verkehr liefern würde.

Fast alle Quittungen fügen den Zusatz bei, daß das Pfundgeld nach Uebereinkunft der Seestädte (civitates maritimae, auch stagnales) und unter eidlicher Versicherung des Schiffers oder Kaufmanns (sub praestitis juramentis) gezahlt sei. Das Pfundgeld wird meistens mit diesem seinem Namen, lateinisch pecunia libralis, talentalis, auch pundgeldum, librales, talentales, talentalia, nur einige Male als punctol oder theoloneum bezeichnet.

In Hamburg waren, wie bei der ersten Festsetzung des Pfundgeldes schon ausgesprochen ward, vorzüglich die niederländischen Waaren zur Einfuhr zu verzollen. Für solche nach Lübeck bestimmten Güter, welche, an Hamburger adressirt, zu Lande weiter gingen, ward nun mitunter der Zoll erst in Lübeck bezahlt, und dann zur Sicherheit der Werth desselben in Hamburg deponirt. Darum heißt es in einzelnen hamburger Zollscheinen: N. N. posuit pignus, oder noch bestimmter: Hermannus Schele, noster concivis, posuit pignus ex parte Johannis Basthorst, civis Lubicensis; Johannes de Stelle p. p. pro Bertoldo de Holthusen, eive Lubicensi.

Aehnlich ward wohl bei Einfuhr für hamburger Rechnung in Lübeck verfahren, wie aus einem bei den Quittungen liegenden undatirten Briefe des hamburger Raths an die lübecker Rathmänner Heinrich van Lo und Albert Travenman gefolgert werden könnte. In demselben wird bescheinigt, daß die von einem Kaufmannsdiener des hamburger Rathsherrn Johann Alevelt gekauften Güter dem Letztern ohne Societät oder Antheil eines Auswärtigen oder Gastes gehören, und wird deshalb gebeten, den lübecker Bürger Johann Bischer, der für den Zoll in Betreff gedachter Güter gut gesagt, der Bürgschaft zu entlassen. Offenbar stammt der Brief aus den Jahren, wo man in den einzelnen Städten nur noch von den Fremden Pfundgeld erhob.

Geschrieben sind die Quittungen zum größern Theil auf Papier, nur aus einigen Orten, darunter Hamburg, alle auf Pergament. Gewiß darf man hieraus auf zunehmende Billigkeit des Papiers schließen, so daß Pergament der kostspieligere Stoff war, wie denn z. B. die hamburger Scheine äußerst schmal und winzig sind.

Die Aussteller in den Städten sind die Rathmänner, in Campen Schöffen und Rathmänner. Besiegelt werden die Scheine zur Urkunde mit der Städte Siegel. Nur eine hamburger Quittung vom Jahr 1369, 8. Juli (Kiliani) scheint mit dem Siegel eines Beamten beglaubigt, welches rund, einen sechsmal längs gestreiften Schild mit schräg rechts darüber liegendem Balken zeigt. Die Umschrift lautet: S'. Bernardi Vateschilt. Das Siegel kann also für ein sogenanntes redendes gelten. Ueber die Persönlichkeit des Siegelnden giebt der Schein keine Auskunft, denn es heißt in ihm, wie in allen andern: Wir Rathmänner von Hamburg u. s. w., mit dem Schluß: unter unserm Secret.

An den Siegeln der Städte machen wir aber die interessante Beobachtung, daß die ganze Einrichtung des Pfundgeldes vielen der kriegführenden Gemeinen wichtig genug

vorgekommen ist, um nicht bloß für ihre schonischen Vögte nach Vorschrift der Protokolle, sondern auch zum Gebrauch der Rathsschreiber in den heimischen Städten eigene Stempel für die Pfundgeldquittungen anfertigen zu lassen. Die Gründe dafür waren zunächst praktischer Natur. Gewiß mußte in Hamburg, Lübeck, Wismar, Stralsund, Danzig u. s. w. zur Zeit des lebhaftesten Verkehrs ein eigener Stadtschreiber vorwiegend mit diesem Geschäftszweig beauftragt werden und natürlich auch sein Siegel immer zur Hand haben. Dazu kam, daß die großen Stadtsiegel, selbst die minder umfänglichen Geheimsiegel für so kleine Zettel zu unförmlich waren. Und überhaupt gehörte es zur damaligen Mode, kleinere Stempel sich anzuschaffen, wie auch die Fürstensiegel beweisen. Abgesehen von all diesen äußern Gründen hat aber das Pfundgeld seine eigene Siegelgeschichte, denn wenn auch manche der damals geschnittenen Stempel später noch zu sonstigen Zwecken in Gebrauch blieben, so haben doch andere nur für die Pfundzollquittungen gedient. Natürlich beschränken sich die hier gemachten Beobachtungen auf das lübeckische Archiv, und bedürfen von anderer Seite der Ergänzung und Berichtigung.

Nicht alle städtischen Behörden haben sich für das Pfundgeld ein neues Siegel angeschafft, andere haben es erst im Laufe der Erhebung eingeführt. So siegeln mit ihrem gewöhnlichen früher und später vorkommenden Geheimsiegel (Secretum) die Rostocker, Greifswalder, Stettiner, Elbinger, Braunsberger, Pernauer. Desgleichen brauchten ihre herkömmlichen Secrete Wismar 1368 und 1369, Danzig vom 19. April 1368 bis zum 9. Juni 1369, Königsberg 1368 und 1369, Wisby in seiner früheren Quittung vom 9. Juni 1370. Gleicher Weise können die Secrete, deren sich Gampen, Neu-Stargard, Gelnow, Windau, Riga, Reval überall bedienen, Calmar in den frühern Quittungen, nur für die gewöhnlichen gelten, wenn die Stempel auch in diesen Jahren gefertigt sein mögen, da Abdrücke aus älterer Zeit in unserm Archiv sich nicht vorfinden. Der bestimmte Beweis der Anfertigung in dieser Zeit liegt nur für ein zweites calmarisches Siegel vor, das am 13. Juli 1368 nostrum novum secretum iam novius deseulptum et paratum genannt wird, während noch am 10. Juli mit jenem ersten gesiegelt ist; und ebenso für ein zweites königsberger Secret (sigillum nostre civitatis novum), das der Rath im Jahr 1370 zur Besiegelung der Quittungen verwendet. Ob das Pfundgeld die Anschaffung dieser Stempel mit herbeigeführt habe, kann fraglich erscheinen: jedenfalls hat man sie später auch zu andern Briefen nachweislich benutzt.

Dagegen ist die Verfertigung noch kleinerer Siegel, signa genannt, unzweifelhaft zunächst durch das Bedürfniß der Pfundgeldscheine erzeugt, ihr sonstiger Gebrauch nur für Wismar nachzuweisen und an dem Signum von Rostock, welches seiner Arbeit nach aus derselben Zeit stammt, jedoch an den vorhandenen Pfundgeldscheinen nicht verwendet, wohl aber noch im 16. Jahrhundert benutzt ward[44]).

Der Name Signum ist mir aus früherer Zeit nicht bekannt geworden, er sieht aus, wie eine Durchgangsform zu dem bald häufiger werdenden signetum, welchen Ausdruck (dat

[44]) Siegel des Mittelalters aus den Archiven der Stadt Lübeck. Heft 3. und 4. Seite 22—25. 48. T. 14. 15. 21.

nywe singenet onser stede) die Dordrechter für ihr neues Siegel schon gebrauchen. Außer ihnen beglaubigen alle Zettel mit dem Signum: Hamburg, Lübeck, Stralsund und Colberg. Die Danziger führen es seit dem 12. Juni 1368, die Wismeraner seit dem 23. August 1369, Wisby am 25. Juli 1370. Das hamburger Siegel hat zwar abweichend von den übrigen die Umschrift: S'. Hambvrgensium a tergo, und heißt in den Scheinen bald sigillum, bald secretum, selten signum, ist ohne Frage aber nach Form und Aeußerm den übrigen signa genannten Siegeln gleichzustellen.

Die Danziger nennen ihr Signum nicht bloß mehrmals nostrum signum novum und ad hoec consuetum, welchen letztern Ausdruck besonders die schonischen Vögte für ihre Pfundgeldsiegel anwenden, sondern sie haben auch in einem eigenen Schreiben bei der hanseatischen Welt den neuen Stempel eingeführt. Dies mußten sie thun, weil er eine Neuerung enthielt, welche der Erklärung bedurfte. Statt eines verkleinerten Stadtwappens, wie die andern Signa, zeigt er nämlich die vereinigten Wappen von Thorn und Danzig, mit der Umschrift: S'. Thorvn et Dantzke. Der Rath von Danzig verkündigt deshalb am 16. Juni 1368 in einem mit seinem Secret beglaubigten und zugleich auf der Vorderseite einen Abdruck des neuen Signum aufweisenden offenen Briefe, dieses Siegel habe er sich zu größerer Bequemlichkeit nach Uebereinkunft mit dem Rathe von Thorn zur Besiegelung der Pfundgeldquittungen machen lassen[45]). Da die Thorner seewärts Danzig passiren mußten, so hat der danziger Rath, wie er die obige Anzeige allein ausführte, möglicher Weise auch die ganze Pfundgeldeinfassung übernommen, so daß vielleicht aus diesem Grunde keine vom thorner Rathe ausgestellten Scheine sich vorfinden[46]). Ein paar Zusätze in den danziger Zollscheinen könnten darauf gedeutet werden. So heißt es in einem: Nauclerus Johannes Vrese, qui in mercimoniis huc portavit 25½ libras grossorum et tantum edueit; ein ander Mal: Nauclerus iste ducit 20 lastas siliginis, et non ordeum (Gerste hatten nämlich seine Befrachter geladen und nach der vorstehenden Angabe verzollt), et de dicta siligine satisfactum est. Dergleichen Bemerkungen können sich aber freilich eben so gut auf Einfuhr zur See, als Weichsel abwärts beziehen.

Wie erwähnt, geben die andern Signa die Bilder der größern Stadtsiegel wieder, aber einige mit wesentlicher Veränderung. Lübeck weicht von seinem frühern Siegel gänzlich ab und kennzeichnet sich im Signum als Seestadt und zugleich entschieden als Reichsstadt.

Bei diesem wichtigen Ergebniß der Pfundgeldquittungen dürfen wir wohl einen Augenblick länger verweilen. Bekanntlich ist das Bild unserer ältern Stadtsiegel ein Schiff, wie bei manchen Seestädten. Als Rücksiegel zu demselben ward ein Secret gebraucht, das den sitzenden Kaiser darstellt, und dies Secret verwandte man auch bald ohne das Hauptsiegel zur Beglaubigung. Im Anschluß an das Bild des Secrets zeigt nun das sehr zierliche Signum der lübeckischen Pfundzollscheine in verlengeschmückter ovaler Einfassung auf mit Kreuzchen bestreuetem Grunde das tief hinabgehende Brustbild des Kaisers (offenbar den Siegeln Karl's IV. ähnlich gestaltet), etwas links gewandt, in der Rechten das Lilienscepter, in der Linken den

[45]) Anl. C. [46]) Vgl. S. 11 fg.

Reichsapfel haltend. Zu beiden Seiten des Brustbildes, die Umschrift (Signum Lubicensis) unterbrechend, sind (gleichfalls Karl's Siegeln ähnlich) zwei Wappenschildlein angebracht, auf denselben rechts eine bloße horizontale Theilung, oben gegittert, links der Doppeladler.

Es ist dies das erste Mal, daß getheilter Schild und Doppeladler zusammen als lübecker Wappen vorkommen, welche bald nachher auf unsern öffentlichen Denkmälern erscheinen, deren charakteristische Verzierung sie fortan bis auf die Neuzeit gebildet haben. Den getheilten Schild erklärt Masch zu den „Siegeln des Mittelalters“ für die einfache Flaggentheilung, welche vom Schiffe des alten lübecker Stadtsiegels in das Stadtwappen hinübergenommen sei. Man wird ihm hierin um so eher beistimmen können, als sich diese Neuerung auch auf einigen andern der Signa, ja sogar unabhängig von ihnen und viel früher findet und auf ein ähnliches Verfahren der Seestädte hindeutet. So hat Wismar nicht bloß sein Signum, sondern schon seine beiden Secrete (das älteste aus dem 13. Jahrhundert) als einen gespaltenen Schild gebildet, auf dessen rechter Hälfte der halbe Stierkopf dargestellt wird, während die linke viermal getheilt ist. Rostock setzt in seinem Signum den Greif, sein Stadtwappen, über eine Quertheilung. Sie alle scheinen damit nur ihre Flagge ins Siegel aufgenommen zu haben, was sich bei Rostock zunächst nicht nachweisen läßt, weshalb Masch zu der an sich unwahrscheinlichen Vermuthung greift, daß Rostock den Flügel von Lübeck entlehnte. Auch Farbenunterschied (Weiß und Roth) wird in den genannten Siegeln durch Schraffirung oder Damascirung angegeben. Die Wappen aller drei Städte haben noch heute Silber und Roth, so daß man voraussetzen kann, auch Rostock habe das Roth, welches ihm jetzt fehlt, einst in der Flagge geführt.

Es dürfte nicht ohne Interesse sein, solcher Beziehung zwischen Siegel und Flagge auch anderswo nachzuspüren, um die Kenntniß unsers ältern Seebrauches nach dieser Seite hin zu ergänzen.

Noch bemerkenswerther jedoch, als diese seestädtische Maßregel, ist es, daß Lübeck auch vom Reichswappen zum ersten Male in dem Pfundgeldssegel Gebrauch macht, dessen sich die Stadt bisher nur auf den im Namen des Kaisers geschlagenen Münzen bedient hatte. Warum nahm sie in ihr Signum nicht das alte Schiff, sondern des Kaisers Bild mit dem Doppeladler, das sie so entschieden als freie Reichsstadt darstellte, wenn nicht in dem starken Bewußtsein ihrer reichsstädtischen Macht und Unabhängigkeit? Und warum sollen wir uns nicht, so lange keine Beweise dagegen sprechen, als wahrscheinliche Veranlassung dieses jedenfalls doch bedeutsamen Schrittes das gehobene Gefühl denken, welches die lübecker Sendboten ergriff, da sie die klug ausgesonnene Vereinigung der preußischen und niederländischen Kaufmannswelt, des slavisch-sächsischen Nordens und des rheinischen Südens ins Werk gesetzt und nun wirklich in Köln eine Woche lang getagt hatten? Man hat bezweifelt, ob Köln überall, von andern rheinischen Städten zu geschweigen, sich mit wirksamem Beistande am großen Bund betheiligt habe, und aus den vorhandenen Nachrichten läßt sich allerdings kaum mehr, als ein moralischer Anschluß Köln's an die Sache der Hanseaten und eine thätige Vermittlung nachweisen. Aber wir dürfen nicht außer Acht lassen, daß große Bündnisse, wo sie die natürlichen Grenzen gewisser zusammengehöriger Landschaften überschritten, im Mittelalter

selten auf etwas Anderes, als ein derartiges Zusammenhalten, hinausliefen. Jedenfalls haben die sich einigenden Städte auf Köln's entschiedene Unterstützung gerechnet. Am Agathentag (5. Februar) 1368 schreiben die Lübecker den Kölnern, mit vielem Dank für die jüngste freundliche Aufnahme ihrer Rathsboten [47]), daß Waldemar ihnen zwar nochmals Abgeordnete gesandt, von Schadenersatz aber so wenig die Rede sei, daß er vielmehr ihnen seitdem wieder drei oder vier Schiffe weggenommen habe. Sie bitten deshalb die Kölner, den verheißenen Absagebrief (litteras diffidationis) für Waldemar alsbald zu schicken. Köln's wird in den Recessen fortwährend gedacht, wenn auch als eines minder hervortretenden Bundesgenossen, es wird noch am 21. October 1369 aufgefordert, sich ferner zu betheiligen, und den Frieden von 1370 schließt auch Köln mit den Dänen, mit welchen es nur durch Vermittelung seiner norddeutschen Handelsbrüder in feindliche Berührung gekommen war [48]). Fehlte nun auch viel daran, daß sich die ganze deutsche Handelswelt gegen Waldemar für die bedrängten Seestädte in Wirklichkeit erhob, so war doch die leitende und tragende Idee, daß der gemeine Kaufmann des ganzen Reiches sich zur Abwehr der Unbilden zusammen thun solle. Dieser Idee wird zunächst Ausdruck gegeben, indem Lübeck das Sinnbild des Reiches, dessen Bedeutung seinen Boten noch nie so nahe getreten war, wie am Rhein im alten heiligen Köln, auf das in Veranlassung ihrer großen Verbindung geschnittene neue Signum setzen läßt.

Daß etwas der Art zu Grunde liegen muß, beweist noch schlagender der Umstand, daß für die gemeinsam auszufertigenden Stempel der auf Schonen ausgestellten Quittungen gleichfalls der Doppeladler verwandt wird, während die Umschriften lauten: Signum civitatum maritimarum. Es ist das freilich kein hanseatisches Wappen, schon deswegen nicht, weil nicht alle schonischen Vögte diese Stempel gebrauchen, sondern nur die Vögte der wendischen Städte, aber für diese ist es das Verbindungszeichen, welches sie zwar von ihrem Vorort Lübeck entnehmen, aber doch auch wohl deswegen sich beilegen, weil es ein allgemeines Siegelbild ist, kein specielles Stadtzeichen, ein Bild, wodurch sie sich als Angehörige des deutschen Reiches, nicht allein als Verbündete der deutschen Reichsstadt Lübeck, dem Auslande gegenüber zu erkennen geben.

Es ist schon von Lappenberg darauf hingewiesen worden [49]), daß die Hansa als Bund kein Bundeszeichen, kein gemeinschaftliches Siegel hatte, daß sich aber in den Wappen der hanseatischen Comtoire zu Brügge, London und Bergen [50]) der Doppeladler findet, bald mehr als der Reichsadler, bald mehr in der Gestalt des lübeckischen Adlers. Draußen lernten die Deutschen eher zusammensehen, als daheim. Wenn nun die bisherigen Beweise für das

[47]) lympidissima preambula salutatione, domini et amici sincerissimi dilecti, de tam benignis amicalibus tractatibus et beneficiis per vos his diebus nostris dilectis conconsularibus apud vos constitutis tam hilariter et efficaciter exhibitis.

[48]) Hanf. Urk. 666. 678.

[49]) Zeitschrift des Vereins für Hamb. Gesch. Bd. 3. S. 157 fg.

[50]) Das angebliche Wappen von Nowgorod muß bezweifelt werden. Vgl. S. 18. Nach der Aehnlichkeit lübeckischer Collegienwappen weist es auf Riga. Denn die Rigafahrer führen rechts den halben Adler, links drei Schlüssel quergelegt unter einander.

Vorkommen solcher Wappen hanseatischer Faktoreien, so wie die Abbildungen derselben[51]), dem Anfang der Neuzeit oder höchstens dem Ende des Mittelalters entstammen, so haben wir hier ein ältestes Vorkommen des Doppeladlers im Siegel der Deutschen auf Schonen zugleich mit der bestimmten Veranlassung, welche sie zu dem Reichsadler greifen ließ. Es galt nicht mehr die Zolleinnahme einer einzelnen Stadt, sondern ihre gemeinsame Angelegenheit. Ob sie dabei an Köln einen Vorgang gehabt hatten, und ob in London zur Zeit, da die Deutschen der londoner Gildehalle vorzüglich noch durch die Kölner vertreten waren, sich schon der Adler, vielleicht der einköpfige, als Wappen gefunden, bliebe zu untersuchen. Das londoner Comtoir soll erst 1434 ein eigenes Siegel erhalten haben, das bei Sartorius abgebildete stammt aus späterer Zeit. Ein früheres Wappen müssen sie aber dennoch gehabt haben, das bereits die Analogie aller ähnlichen Institute. Gerade, daß der Reichsadler des londoner Comtoirs auch auf der spätern Abbildung von dem gewöhnlichen lübeckischen Reichsadler durch eine Krone um den Hals und einen Reichsapfel zwischen den Köpfen unterschieden und auf den lübeckischen getheilten Schild gebracht wird, während der Kaufmann zu Bergen seinen Wappenschild spaltet und auf die eine Hälfte den halben Doppeladler, auf die andre sein besondres Wahrzeichen setzt, scheint dafür zu sprechen, daß wir hier den Reichsadler vorfinden, also ein älteres, nicht erst durch Lübeck hingebrachtes Bild. Das Comtoir zu Brügge hat dagegen mit Köln nichts zu schaffen, sein Wappen ist der gespaltene Adler Lübeck's.

In derartigen Fragen kann am Ende nur Achten auf urkundliche Beweise zu sichern Schlüssen leiten. Aus Lübeck lassen sich noch ein paar anführen. Bekannt ist, daß der Doppeladler, von einem wilden Mann im Schilde getragen, und der sitzende Kaiser sich auf den metallenen Beschlägen unsers Rathhauses finden, welche um die Zeit des waldemarischen Krieges gefertigt sind. Doppeladler und getheilter Schild abwechselnd sind an der Verlängerung des Rathhauses nach dem Marktplatz zu und am Burgthor angebracht, von denen jene zum Theil noch im 14. Jahrhundert, dieses 1444 erbaut ist. Aelter noch, und, wenn nicht in ihrer jetzigen Verfassung, gewiß der Composition nach dem letzten Viertel des 14. Jahrhunderts entstammend, sind drei Wappenschilde, rautenförmig, auf Holz gemalt, welche einmal auf dem Rathhause oder an einem andern öffentlichen Orte sich befunden haben müssen. Einer stellt den Doppeladler dar, gehalten, rechts Gold auf Schwarz, links Schwarz auf Gold, also umgekehrt, als das Wappen von Brügge bei Sartorius, auch der Stern auf der Brust fehlt; der zweite das Wappen der Faktorei zu Bergen, rechts den halben Doppeladler schwarz auf Gold, links den Lobben (Häring) silbern goldgekrönt auf Roth; der dritte das Wappen der Deutschen von Nowgorod, den Kopf eines bärtigen Mannes (Russen), wie alle spätern Wappen des Collegs der Nowgorodfahrer in Lübeck bis auf die Neuzeit geblieben sind. In Bergen ist früher vielleicht der einköpfige Adler das Zeichen des Reiches gewesen, der zweiköpfige mit der Zunahme seines Gebrauchs erst über Lübeck eingewandert. Dafür spricht, daß auf einem Siegel, mit dem die Schuster von Bergen 1451 beglaubigen, welches aber der Form und Umschrift (S. af sutara

[51]) Zum 2. Theil der Geschichte des hanseatischen Bundes von Sartorius.

streit Bergvin) nach früh in das 13. Jahrhundert zu setzen ist, ein Gewappneter dargestellt wird, der eine Fahne mit einem einköpfigen Adler hält. Ein Siegel der hanseatischen Kaufleute zu Bergen von 1507 zeigt das schon beschriebene Wappen des Comtoirs, von Löwen unterstützt und von einem Engel gehalten, nur daß die Stellung der beiden Hälften die umgekehrte ist, der Lobben rechts, der Adler links. Endlich siegelt das hanseatische Comtoir in Brügge 1556 mit einem Doppeladler auf einem Schilde, den zwei Löwen halten.

In städtischen Angelegenheiten hat Lübeck das Pfundgeldsignum nach den vorliegenden Zeugnissen nie gebraucht. Ein Signet mit dem Doppeladler und der Umschrift: Signetum civitatis Lubice, den schonischen Stempeln in der Form ähnlich, wird zum ersten Male 1470, also 100 Jahre nach dem Pfundgeld, benutzt. In späteren Siegeln wird der getheilte Schild dem Adler auf die Brust gesetzt, was schon zu Anfang des 16. Jahrhunderts allgemein üblich war[52]).

Aus dem Gesagten ergiebt sich, daß Lübeck in eigenen Angelegenheiten noch lange sein altes Stadtsiegel behielt, den Reichsadler aber gebrauchte, wo es im Gefühl seines reichsstädtischen Ansehens auftrat. Wie dieser schon früh auf die Münzen geprägt ward, welche die Stadt als kaiserliche (civitas imperialis) schlagen ließ, so schmückte sie mit ihm ihr Rathhaus und ihre Thore, und der Adler vereinigte den deutschen Kaufmann im Auslande unter Lübeck's Führung.

So erscheint mir der Reichsadler im Signum der Stadt und der seestädtischen Vögte auf Schonen als ein Sinnbild dessen, was damals unsre Ostseestädte und ihre thatkräftigen Vorfechter, die Plescow, Warendorp, Swerting, Wittfam u. A., vertreten wollten: Abwehr nordischen Uebermuths durch gemeinsames Verbündniß aller deutschen Bürger. Daß sie mögen sicht nach einer solchen Vereinigung gestrebt, beweisen die vielen Schreiben tief nach dem Innern Deutschlands hinein, durch welche selbst den Hanseaten fernstehende Städte zur Bewachung aller feindseligen Bewegungen der dem Waldemar etwa befreundeten Fürsten aufgefordert werden. Es gilt ihnen eine gemeinsame Angelegenheit des ganzen deutschen Kaufmanns. Schreiben die Lübecker es doch nur ihrer vom Mittelpunkt des Reiches so weit entfernten Lage zu, daß sie auf eigenen Füßen stehn müssen, daß ihnen der Kaiser die kräftige Hülfe nicht leistet, die sie so wohl gebrauchen könnten[53]).

Kaiser Karl zog damals, im Frühling des Jahres 1368, nicht eben zum Ruhm für das Reich, zum zweiten Male nach Italien, von wo er erst im folgenden Sommer zurückkehrte.

[52]) De fan Lubeck foren Rodt und Widt,
De sulve schildt im Adeler sidt,
Dat hefft em de Keiser gegeven,
De Adeler met 2 hoveden van sich bidt.
(Zeitschr. des Vereins f. Lüb. Gesch. I. S. 110 fg.)

[53]) Utinam, domine gratiosissime, esset situs noster vestre celsitudinis sedi adeo propinquus, quod ad tuendum gregem vestrum pusillum sic desolatum possetis nobis viris armatis subvenire: bene quidem exigeret indigentia nostra oportuna.

Auch Lübeck war aufgefordert worden, sich am Römerzuge zu betheiligen [54]), der Rath hatte aber, mit Hinweisung auf seine augenblickliche Bedrängniß, unter höflichstem Dank für die große Ehre, die der Kaiser ihrer Kleinheit angedeihen lassen wolle, die Theilnahme abgelehnt [55]). Das Schreiben ist vom vorletzten Februar datirt, ohne Jahr, aber wahrscheinlicher Weise kurz vor dem Antritt des Zuges verfaßt, so würde es unmittelbar vor dem oben erwähnten Beschwerdebrief über Waldemar vom 12. März abgesandt sein. Dieser Brief traf Karl noch in Prag, das er erst am Palmsonntag (2. April) verließ. Die Lübecker hatten eigene Rathsboten an ihn senden wollen, aber der Drang der Umstände und die starke Lichtung der Reihen des Rathes, welche eine verfassungsartige Krankheit im Jahr 1367 herbeigeführt hatte, ließen sie davon abstehen [56]). Sie konnten ihre tüchtigen Kräfte auch besser gebrauchen, als zu fruchtlosen Vorstellungen an des Kaisers Hofe. Von einer Antwort des Kaisers auf ihr dringendes Schreiben keine Spur. Von einer Unterstützung oder nur schiedsrichterlich-oberherrlichen Einmischung, wie 30 Jahre früher durch Hülfstruppen und fürstliche Commissarien Kaiser Ludwig's des Baiern, keine Nachricht. Erst, als Alles längst entschieden war, am 27. Juli 1370, hat Karl sich auf Bitten Waldemar's, der, aus seinem Reiche vor den Hanseaten flüchtig, ihm um Restituirung anlag, an norddeutsche Fürsten gewandt, die zu Gunsten des Dänen vermitteln und einschreiten sollten. Da aber das Schwert der Hanseaten schon vermittelt hatte, mußte Waldemar Frieden schließen. Karl tröstete ihn für den Ausfall der lübecker Reichssteuer durch Anweisung auf den Zoll zu Prag und das Geschenk eines dortigen Hauses [57]).

---

[54]) Ist das der kaiserliche Brief, welcher am 16. März 1368 verlesen wird? Hns. Urk. 619.

[55]) Vestre celsitudinis litteras ea reverentin, qua decuit, gratanter recepimus et ipsarum tenorem una cum relationibus honorabilis et discreti viri, domini Johannis Saxonis, vestre serenitatis legati, qui tam sollicite et prudenter vestram nobis voluntatem exposuit, intelleximus diligenter. Unde non immerito vestre celsitudini referimus immensas gratiarum actiones, eo quod, non obstante parvipotentia et modicitate nostra, excellentissime vestre maiestatis comitive in transitu versus Romaniam nos sociare curavistis, quod nobis quamvis indignis ad honoreu et profectum discernimus esse factum, sicut hactenus vestram serenitatem invenimus nobis in omnibus gratiosam. Quapropter vestram commendabilissimam et fructuosissimam in hoc facto voluntatem ferventissime pro possibilitate nostra desiderantes adimplere: sed proch dolor pro presenti tot inpedimentis, tribulationibus, insidiis et futuris periculis vestre civitati Lubicensi et nobis imminentibus et verisimiliter evenientibus, in casu quo gloriosus Deus ipsam civitatem Lubicensem de sua benigna gratia specialiter non preservaverit, nisi nos etiam magnis laboribus et expensis, imo cum hoc expeditorum hominum adiutorio viriliter resistamus, sumus involuti, quod hoc vestre celsitudini litteratorie non sufficimus ad plenum explanare etc.

[56]) Necessarium etiam bene fuisset, quod potiores nostri consulatus ad aulam vestram imperialem legassemus. Sed propter epydemiam et mortalitatem validam, que heu isto anno medictatem personarum nostri consulatus et innumerositatem civium absorpsit, et ob premissa disturbia, quibus involvimur, eorum presentia carere non valentes, oportuit nos hec dominationi vestre magnifice in hiis reserare.

[57]) Schlesw.-Holst.-Lauenb. Urk. S. II. 285 fg. Hans. Urk. 709 fg. Zeitschrift für Lübeckische Geschichte I. 254.

Ein eigenthümlicher Gegensatz: Der deutsche Kaiser auf der Romfahrt, um Papst Urban V. aus der langjährigen Verbannung zu Avignon zurückzuführen und zweifelhafte Erfolge über die Visconti zu erfechten — und die norddeutschen Städte seines Reichs im siegreichen Kampfe die Könige des Nordens niederwerfend, während der Kaiser nicht die Hand dazu rührt, ja sogar für Waldemar Partei nimmt!

Ein eigenthümlicher Gegensatz, und wie wird er um so schärfer dadurch, daß die Städte, die den Kaiser in Person nicht haben sollen, ihn doch mitzugeben zwingen: der Verort Lübeck setzt sein Brustbild auf das gerade damals zu Kriegszwecken geschnittene Siegel! Ist es nicht ein echt Stück deutscher Geschichte? Nord und Süd ziehen aus einander, aber zusammengehalten werden sie durch die gleiche Idee der Reichsangehörigkeit, deren Sinnbild, den Doppeladler, Karl möglicher Weise auf seiner Reichsfahne führte, die deutschen Kaufleute auf den Stempeln ihrer schonischen Faktoreien.

Von den schonischen Pfundgeldquittungen haben sich, wie schon angegeben, 490 zu Skanör und Falsterbo, 5 zu Malmö ausgestellte erhalten. Sie vertheilen sich nach Anzahl und Ausstellungszeit so auf die einzelnen Vögte:

Skanör und Falsterbo:

A. Vögte der wendischen Seestädte:

Johann Lange allein	1368, 30. Aug.—21. Oct. ..	145 St.	
	1369, 24. Aug.—27. Sept. ..	44 „	
Johann Lange und Gerwin Wilde	1368, 18. Sept.—1. Oct.	3 „	
Johann Lange und Thidem. Crudener	1369, 18. Sept.—11. Oct. .. / 1370, 8.—15. Sept.	6 „	
			198 St.
Hinrich Schonenberg	1369, 23. August—16. December	127 „	
Hinrich Stubbekesdorf	1370, 27. August—13. October .... / 1371, 27. August—23. September ..	74 „	
Hermann Ribe	1368, 29. August—5. October	18 „	
Johann Grifenberg	1369, 3. Sept.—10. October.	12 „	
Hinrich Schuppelenberg	1368, 24. September .... / 1369, 17. September	5 „	
Johann von Gleue	1369, 26. August—5. October	5 „	
Marquard Verrad	1369, 22. Sept. (in Lübeck), 9 Oct.	2 „	
Bertold Rike	1368, 22. September	1 „	
Claus Schutow	1370, 16. Januar (in Rostock)	1 „	
Dominus Nicolaus auf der rostocker Witte, ohne Jahr		1 „	
Boy von Dissore, ohne Jahr		1 „	
Vogt Thiderich	1368, 24. September	1 „	
Ungenannte Vögte	1368 oder o. J.	21 „	
			467 St.

		Transport.....	467 St.
B. Preußische Vögte:			
Martin Raceburg.....	1369, 31. August [58]	.....	4 St.
Ungenannter Vogt	1369, 12. Sept —10. Oct.	.....	10 „ 14 „
C. Unbestimmte Vögte:			
Willerus von Brunsberg	1369, 11. October...	.....	1 St.
Johann Klettekouwe.....	1368, 21—28. September	.....	5 „ 6 „
D. Vogt Jan Heinrichsson von Amsterdam	{1368, 28. Juli {1369, 27. Juli—8. August	.....	3 „
			490 St.
Zöllner der Seestädte in Malmö:			
Hartwich, Schreiber von Rostock,.....			4 St.
Johann Knerre.....			1 „ 5 „
			495 St.

Aus dieser Uebersicht erhellt zunächst, in welche Zeit der schonische Handelsverkehr fällt. Eine noch genauere Zusammenstellung würde die Lebhaftigkeit desselben einschränken auf die letzten Septembers- und ersten Octoberwochen. So sind z. B. von obigen 145 Scheinen Johann Lange's 42 um den Michaelistag herum, 52 nach Lamberti, Matthäi, Mauritii (17., 21., 22. September) datirt u. s. w. Auffallend ist das späte Datum der letzten Zollquittung des Hinrich Schonenberg, 16. December (Dominica post Luciae). Da auf ihr Schonen oder ein schonischer Ort nicht ausdrücklich genannt ist, so kann der Vogt sie nach seiner Rückkehr daheim ausgestellt haben, wie Claus Schutow im Januar zu Rostock, als wahrscheinlich ein strittiger Fall vorlag, und Marquard Vorrad auf seiner Hinreise nach Schonen am 22. September zu Lübeck that.

Ueber den Aufenthaltsort der Vögte in Schonen und ihre Herkunft erfahren wir Folgendes:

Zu Skanör, wo nach der Bestimmung der Hanseaten, wenn die Umstände es erforderten, zwei Rathmänner zusammen bleiben sollten, vermuthlich weil dort am meisten zu thun war, haben von Seiten der wendischen Städte Pfundgeld erhoben:

aus Lübeck der Rathmann Johann Lange allein 1368 und 1369; mit ihm gemeinsam
aus Stralsund der Rathmann Thidemann oder Thidrich Grudener 1369 und 1370,
welcher mit dem Vogt Thiderich vom Jahr 1368 zusammen fallen kann, und
aus Rostock 1368 der Rathmann Gerwin Wiste;

[58] Nur eine Quittung ist mit Jahrszahl versehen und dem Datum sabbato post Johannem, was, mit Berücksichtigung der Verkehrszeit auf Schonen, Johannis Enthauptung (29. August) sein muß. Für dasselbe Fest gebraucht dieser Vogt die Bezeichnung: dies S. Johannis, de in den kol hukede.

ferner:

aus Rostock der Rathmann Claus Schutow (wohl dieselbe Person mit dem Dominus Nicolaus auf der rostocker Witte), der im Winter auf 1370 zu Rostock einen Schein über in Skanör bezahlten Pfundzoll ausstellt, also 1369 im Herbst dort thätig gewesen sein wird;
aus Wismar 1369 der Rathmann Johann von Gleue;
aus Stettin 1369 der Rathmann Marquard Vorrad.

Zu Falsterbo aber saßen:

von Lübeck Hinrich Stubbekesdorp 1370 und 1371 [59];
von Stralsund 1368 Hermann Ribe;
von Greifswald 1368 und 1369 der Rathmann Hinrich Schuppelenberg; endlich
Johann Grifenberg und Hinrich Schonenberg 1369, deren Vaterstadt nicht genannt wird, von denen jener aber dem Namen nach für einen pommerschen Vogt gelten muß.

In Schonen überhaupt, ohne Angabe eines der beiden Schlösser, wird als Vogt von Colberg Bertold Nike genannt; und schließlich ein Boy von Dissau, der nach seinem nur auf dem Siegel stehenden Namen aus der Nähe Lübecks gebürtig sein mochte und also ziemlich sicher den wendischen Städten angehören wird.

Auch für Johann Klettekouwe bezeugen der Name und das Niedersächsisch seiner Quittungen, daß er aus Ostseegegenden nach Schonen abgeordnet war, Willerus (auf dem Siegel: Willem) von Brunsberg wird, nach seiner Vaterstadt zu schließen, ein Preuße sein.

Von den genannten Vögten gebrauchen das Signum der Seestädte und zwar in sieben verschiedenen Stempeln

I. Hinrich Schonenberg und Johann Lange, dieser sowohl allein, als mit Wilde und Grudener gemeinsam;
II. Hinrich Stubbekesdorp 1370;
III. (nur wenig von II. abweichend) derselbe 1371;
IV. Hermann Ribe, Hinrich Schuppelenberg, Bertold Nike und Vogt Thiderich;
V. Marquard Vorrad;
VI. (nur wenig von V. abweichend) Johann von Gleue;
VII. Johann Grifenberg.

Mehrere Vögte benutzen dazwischen ihre eigenen Siegel, und zwar mit Wappen versehene Johann Lange und Hinrich Schuppelenberg, Hausmarken Hinrich Stubbekesdorp, Johann von Gleue und Johann Grifenberg. Nur mit eigenen Siegeln, welche Hausmarken zeigen,

[59] Ein marscalcus dominorum oder civitatis Lubicensis des Namens wird 1373 genannt. Er wird dem gleichnamigen holsteinischen Adelsgeschlecht verwandt sein (Stubbekesdorp das heutige Stipsdorf bei Segeberg), aus dem ein Henneke 1366, ein Hinrich 1386 vorkommt. Doch führen beide im Wappen einen aufgezäumten Pferdekopf, während der Vogt eine Hausmarke im Siegel hat. Vgl. meine Schrift: Lübeck und Marquard von Westensee. S. 55.

beglaubigen Claus Schutow (der Schein des Dominus Nicolaus ist unbesiegelt), Boy von Dissowe, Johann Klottekowre und Willerus von Brunsberg.

Preußischen Vogt in Schonen nennt sich Martin Raceburg 1369 Neben ihm stellt ein zweiter Vogt von Preußen, dessen Name auf dem verdrückten Siegel nicht zu entziffern ist, in demselben Jahre Zollzettel aus. Beide haben Hausmarken.

Desgleichen führt eine Hausmarke im Siegel Jan Heinrichssoen, welcher „van der stede weghen van Amstelredamme“ 1368 und 1369 bescheinigt, für Tuch, Leinwand u. A. Pfundgeld empfangen zu haben. Aus diesen Waaren und der Ausstellungszeit der Quittungen im Juli und Anfang August möchte man folgern, daß die Scheine auf Amsterdam selbst oder einen niederländischen Punkt als Ausfuhrort deuten. Man verzollte ja aber auch in Schonen ein geführte Waaren, die noch kein Pfundgeld gezahlt hatten; die schonischen Märkte standen schon im Spätsommer offen, und es liegt weder ein denkbarer Grund vor, daß der amsterdammer Rath die Zollquittungen nicht selbst sollte ausgestellt haben, wie der von Kampen und Dordrecht, noch erfahren wir, daß etwa von den Niederländern an der Westsee zur Erhebung von Pfundgeld Vögte eingesetzt seien [60]). Sowit muß Jan Heinrichssoen für einen Vogt auf der amsterdammer Witte in Schonen gelten. Ein ähnlicher Vogt der Dordrechter wird der Schiffer Willem Elwoldsoen gewesen sein, der, wie von Dordrecht an die Lübecker geschrieben wird, diesen über das schonische Pfundgeld im Einzelnen berichten soll [61]). Auch Godwin Ludekensen, Schöffe [62]) und Abgeordneter Kampens auf den Hansatagen, heißt Vogt von Kampen in seiner Eigenschaft als Einsammler des Pfundgelds auf Schonen. Es ward schon erwähnt, daß er eine ähnliche überwachende Stellung für die Niederländer gehabt zu haben scheint, wie Lange, Wilde und Grudener für die wendischen Städte. Deshalb hat man sich das durch ihn 1369 von Engländern, Flamländern und Brabantern abgelieferte Pfundgeld als in Schonen eingenommen zu denken [63]), denn er war vorher und nachher auf den Hansatagen zu Lübeck und Stralsund [64]), und dazwischen gerade während dieses Herbstes in Schonen, mit dem besondern Befehl, Anordnungen auf den Märkten zu verbüten und für die Sicherheit der Dänen während der Fangzeit zu sorgen [65]). Auf Schonen könnte man es auch beziehen, wenn der Rath von Kampen am 6. November 1370 nach Lübeck schreibt, daß er laut Uebereinkunft nicht mehr von seinen Bürgern, sondern nur von englischen, flandrischen und brabanter Kaufleuten, wie bisher, Pfundgeld erhebe [66]). Denn es ward schon darauf hingewiesen, wie die Niederländer größere Unlust zeigten, den Pfundzoll auf Schonen weiter zu zahlen. Aber sie scheinen auch die Einsammlung des Zolls von Fremden daselbst 1370 mehr den wendischen

[60]) Hans. Urk. 668 wird ein Vogt von Hertogenbosch genannt, von dem Pfundgeld in Lübeck eingegangen ist. Wäre das eine Spur eines solches Vogts? Hertogenbosch steht mit den Hansearen weder in den Niederlanden noch auf Schonen in Verbindung, „von Hertogenbosch“ konnte auch Zuname sein, Bezeichnung eines Mannes nach dem Ort seiner Herkunft. das widerstreitet aber dem sonstigen Brauch der Niederländer in damaliger Zeit.

[61]) Ebd. 709. [62]) Ebd. 699. [63]) Ebd. 669. [64]) Ebd. 657. 661. 663. 675. [65]) Ebd. 661. [66]) Anl. D.

Städten überlassen zu haben, und so gewinnt die an sich zu dem Wortlaut des Briefes passendere Erklärung größere Wahrscheinlichkeit, daß die Kampener den in ihrer Stadt von den Fremden zu erhebenden Zoll meinen. Es war zwar gemeinsamer Beschluß, daß nach Ostern 1370 ein Jeder auch von den eigenen Bürgern, nicht nur von Fremden, in seiner Stadt Pfundgeld forterheben solle, aber die Kampener werden sich dieser Maßnahme nur in Bezug auf die Fremden angeschlossen haben, wie sie schon von vorn herein bei dem ersten Versuch, den Termin der Pfundgelderhebung zu verlängern, dissentirten [67]).

Daß die Lübecker noch 1371 in Schonen Pfundgeld aufnahmen, bezeugen 10 unter Hinrich Stubbekeddorp's Scheinen mit dieser Jahreszahl. Stubbekeddorp wird ein zugleich mit der Pfundgelderhebung betrauter Hauptmann der Seestädte gewesen sein, welcher nach Falsterbo gesetzt ward, als dieses mit den andern schonischen Schlössern in den pfandweisen Besitz der Hanseaten überging. Auch ein Hauptmann der Seestädte auf dem kopenhagener Schloß hat 1369 am 23. Mai eine Pfundzollquittung ausgestellt, Johann von Hagen aus einem in unsrer Gegend mehrfach genannten adligen Geschlecht. Endlich finden sich noch fünf Zollscheine vom Jahr 1371, beglaubigt von zwei Zöllnern der Seestädte in Malmö. Vier von ihnen stellt ein Geistlicher aus, Notar der Stadt Rostock, Hartwich Rugenbrugghe (nach der Umschrift des Siegels), vom 28. August bis zum 20. September, einen Johann Knorre am 17. October. In jenen wird quittirt über das von den Schiffen und Gütern der Gäste (hospites), nicht der Bürger, gezahlte Pfundgeld, in diesem bescheinigt, daß vom Schiffer und seinen Befrachtern, da sie Bürger, und keine Gäste, seien, ihr Zoll, kein Pfundgeld, bezahlt wurde [68]). Man hatte also auch nach Malmö hin, dessen Schloß die Städte seit 1368 besaßen [69]), Beamte gesetzt, um die Heringsausfuhr zu beachten, nachdem schon früher darüber verhandelt war, daß die von dort Auslaufenden Certifikate beibringen sollten [70]). Diese Zöllner erhoben das Pfundgeld nach der mehrerwähnten Vereinbarung nur von Fremden, von Bürgern und Fremden aber einen Zoll, der vielleicht dem auch sonst in Schonen bezahlten Ausgangszoll ähnlich war [71]).

Auch diese malmöer Scheine zeigen, daß die wendischen Seestädte noch lange die Pfundgeldserhebung consequent fortsetzten, so weit ihre Macht reichte.

Auffallend könnte dabei erscheinen, daß sie auf ihren bekannteren Faktoreien zu Brügge, London, Bergen, Nowgorod kein Pfundgeld anordneten. Mindestens erfahren wir nichts von solchen Beschlüssen, und Quittungen daher sind nicht vorhanden. Nach Brügge meldeten sie die neue Einrichtung schon am 2. Februar 1368, aber der Widerstand des Grafen von Flandern und seiner Unterthanen, welche auch den Verkehr mit Dänemark und Norwegen nicht abbrechen wollten, wird an eine Einführung des Pfundgeldes auf der Faktorei zu Brügge nicht haben denken lassen [72]). Gleiche örtliche Hindernisse dürfen wir in London und Nowgorod voraus-

[67]) Vgl. S. 5. 8. Hans. Urk. 631. [68]) Anl. B, 6. 12.

[69]) Hans. Urk. 638. Hier und sonst in den spätern Verhandlungen wird immer noch der alte Name Ellenboghe für Malmö gebraucht. Einige Jahre früher begegnet man der Form Mellenboghe (Ebd. 464.) In den Quittungen nennen sie sich Zöllner von Malmoghen und Malmoghe. so daß wir die sammtlichen Abstufungen bis zum heutigen Malmö vorfinden.

[70]) Ebd. 660. [71]) Ebd. 651. [72]) Ebd. 630. 640.

setzen, vorzüglich aber in Bergen, mit dessen König sich die Hansa ja im Kampf befand. Hier zumal herrschte große Zuchtlosigkeit und Unordnungen aller Art, dazu Geldnothstände in Folge der unmittelbarsten Bedrückungen und häufiger Plünderein durch König Haken und die Seinen. Dieser Noth abzuhelfen ward am 21. October 1369 dem deutschen Kaufmann zu Bergen auf seine Bitte [73]) von den in Stralsund versammelten hanseatischen Abgeordneten gestattet, hinfort von allen Bürgern der gemeinen Städte, die sich zu Bergen befänden oder dahin kämen, einen Schoß zu erheben, einen Groten vom Pfunde, also einen andern, aber specifisch bergischen, Pfundzoll [74]). Daß dieser zur Deckung eigner Schulden dienen sollte, sagen die deutschen Kaufleute von Bergen selbst in einem Schreiben [75]) an den lübecker Rathmann Hermann Osenbrugge, den sie, weil er in Norwegen kurz vorher Gesandter gewesen war [76]), persönlich kennen gelernt hatten und darum ersuchten, bei den Städten zu vermitteln, daß ihnen erlaubt werde, den Schoß ferner bis Johannis 1370 [77]) zu erheben, da das seither Eingenommene ihre Schulden noch nicht zur Hälfte decke. Als Geschenk für seine freundliche Bemühung senden sie eine Tonne Rav mit Eide eingesalzenen oder getrockneten Flossen des Heilbutt [Pleuronectes hippoglossus] ein Leckerbissen). Durch diesen Brief ist es über allen Zweifel erhoben, daß der in Bergen gezahlte Schoß nicht der allgemeine Pfundzoll war.

Ich kann die Besprechung des Pfundzolles nicht abschließen, ohne noch kurz der Totaleinnahme zu gedenken, welche derselbe geliefert hat. Daß über die Jahre 1368 und 1369 in Stralsund und Lübeck Rechnung abgelegt ward, ist schon erwähnt. Für 1370 und 1371 fehlen uns bisher solche Uebersichten. Bei den Quittungen lagen nur ganz unzulängliche Reste von Verzeichnissen, die sich auf lübeckische Ausfuhr beziehen, wie der folgende Anfang eines solchen Bruchstücks ausweist: Incipiunt recepta et computationes theolonii de mercatoribus anno Domini LX nono, die beate Margarete virginis. Johannes de Hachede de oleo valente XXXVI libras grossorum dedit XII solidos etc. Die Quittungen aber können uns bei ihrer Lückenhaftigkeit den Ausfall einer Generalabrechnung nicht ersetzen. Sie geben uns jedoch einen ungefähren Maßstab für die Einnahme der letzten Jahre an die Hand. Am 6. Octbr. 1368 wurden zu Stralsund im Ganzen abgeliefert . . 5495 ℔ 11 ß — ₰ lüb. Pf. [78]) dazu für ein vor Kopenhagen versenktes Schiff, vom Pfundgeld veranlagt . . . . . 42 ℔ 8 ß — ₰ ₰

desgleichen für zwei Schiffe . . . . . 288 ℔ — ß — ₰ ₰

am 8. November zu Rostock aus Schonen abgeliefert . . . . . 2323 ℔ 14 ß 6 ₰ ₰

am 21. October 1369 zu Stralsund . . . . . 8309 ℔ 9 ß 6 ₰ ₰

Einnahme vom 22. Febr. 1368 bis 29. Septbr. 1369 . . . . 16459 ℔ 11 ß — ₰ lüb. Pf., oder, die Mark Pfennige = 8¾ ℔, 144022 ℔ 4 ß nach heutigem Gelde.

[73]) Ebd. 664. [74]) Ebd. 666. [75]) Anl. E. [76]) Hans. Urk. 664.

[77]) alzo langhe, alze de dach is begrepen tusschen en vnde deme koninghe van Norweghen. Vgl. Ebd. 671 fg.

[78]) So muß nach den Einzelansätzen (Hans. Urk. 633) verbessert werden. Vgl. Dittmer, Geschichte des Krieges der See- oder Wendischen Städte. S. 34, woselbst die verschiedenen Posten der Rechnung aufgeführt und mehrere Schreibfehler des Protokolls verbessert sind.

Da dies die Einnahme von etwas über anderthalb Jahren ist, aus dem bisher Mitgetheilten sich aber ersehen läßt, daß nicht nur das ganze Jahr 1370 hindurch, sondern auch 1371 bis Michaelis Pfundgeld gezahlt werden sollte und gezahlt ward, so würden wir nicht zu viel rechnen, wenn wir für die zwei Jahre dieselbe Summe noch einmal ansetzten, zumal in Anschlag gebracht werden muß, daß sich der Handel stark vermehrt haben wird, nachdem Krieg und Kriegsbesorgniß, welche, wie heute, auch damals auf den Verkehr drückten, gänzlich aufgehört hatten. Das geschah aber schon seit dem norwegischen Waffenstillstand im Sommer 1369 und den Friedensunterhandlungen mit Dänemark im November desselben Jahres. Für eine reichliche Einnahme der spätern Zeit sprechen auch die Quittungen. Von ihnen gehören eine große Anzahl in die Zeit nach Michaelis 1369, von den hamburgern mehr als der vierte Theil, von den danziger und stettinern nahezu ein Drittel, der dritte Theil der wismarischen Scheine, über ein Drittel der stralsunder und lübecker, fast die Hälfte der rostocker, die stargardischen beinahe alle. Zugegeben nun auch, daß in der Erhaltung der Quittungen zu sehr der Zufall gewaltet hat, als daß sich sichere Schlüsse daraus ziehen ließen, so darf eine solche Uebereinstimmung doch mit als Beweis dienen, und das um so mehr, da schon von 1370, gewiß aber von 1371 man nur eine kleinere Anzahl Quittungen unter den in Lübeck aufbewahrten suchen darf, weil zu dieser Zeit das von den Bürgern genommene Pfundgeld nur noch die einzelnen Städte etwas anging, man also gar nicht mehr alle beglaubigenden Scheine nach Lübeck geschickt hat. Wie viel gezahltes Pfundgeld aus dem Jahre 1369 aber in der Abrechnung vom 21. October, welche bis Michaelis geben sollte, noch nicht mit einbegriffen war, mag das Beispiel Hinrich Schonenberg's lehren, unter dessen 127 alle in das Jahr 1369 gehörenden Quittungen 44 nach Michaelis ausgestellt sind. Bringe ich also auch für die geringere Theilnahme der Preußen und Niederländer seit den Friedensaussichten etwas in Abzug, so glaube ich doch keinen Fehlschluß zu thun, wenn ich die ganze Pfundzolleinnahme nach heutigem Gelde auf zwischen 200,000 und 250,000 Mark, also auf 80—100,000 preußische Thaler ansetze.

Eine beträchtliche Summe, wenn man bedenkt, wie wenig drückend die Maßregel war, durch welche der Kaufmann sie zusammenbrachte. Beträchtlich aber auch in Bezug auf das, was sich damit beschaffen ließ. Denn nicht die Schiffe sollten dafür erbaut werden — die besaßen die einzelnen Städte —, sondern die Ausrüstung besorgt, die Truppen besoldet und, so weit nöthig, erhalten. Beides aber kostete damals viel weniger, als heute, und das Geld hatte einen viel größeren Werth. Nur ein paar Belege dafür aus jener Zeit, zum Theil aus den Pfundgeldquittungen selbst.

Die besten Aufschlüsse über die Kriegskosten würden wir freilich durch genaue Angaben über die Preise des Bau's und der Ausrüstung von Orlegsschiffen erhalten. Da diese aber fehlen, kann auch schon die Werthansetzung von Kauffahrern zur Vergleichung dienen. Die zur Sperrung des Hafens von Kopenhagen versenkten Schiffe wurden für 42 ℔ 8 ß lüb. Pf. (371 ℔ 14 ß) und 144 ℔ Pf. (1260 ℔) gekauft. Der letztere Preis weist schon auf ein größeres Schiff hin. Es wird natürlich kein ganz neues gewesen sein, aber nur die geringere Zahl der in den Zollzetteln zum Behuf des Pfundgeldes taxirten Schiffe überstieg die Werth-

angabe von 200 ℔ Pf. (1750 ℔), ein paar gehen bis auf das Doppelte 400 ℔ Pf. Eins wird, wenn der Pfundzoll nicht verschrieben ist, nahezu auf 800 ℔ Pf. (7000 ℔) geschätzt. Und was will 7000 ℔ als Werth eines großen heutigen Schiffes sagen? Wie aber die größesten damaligen Schiffe den Ostindienfahrern der Neuzeit nicht im entferntesten gleichkamen, so nehmen die Kriegsschiffe erst mit dem wachsenden Gebrauch des Geschützes colossalere Formen an. Und was für die Schiffe selbst galt, betraf auch die Ausrüstung. Ein Segel, ein Anker und andere Schiffsinstrumente werden in Lübeck auf 50 ℔ Pf. (437½ ℔) berechnet.

Einen Anhalt bieten auch die Preise der Lebensbedürfnisse:
Eine Last Waizen kostet 6½ ℔ preußisch = 9¾ ℔ lüb. = 85 ℔ 5ß;
eine Last Roggen in Pernau 4 ℔ rigaisch = 9 ℔ lüb. = 78 ℔ 12,3 [79];
in preußischen Häfen die Last 4 à 5 ℔ preuß. = 6 à 7½ ℔ lüb. = 52 ℔ 8ß à 65 ℔ 10ß;
Hafer, nach Hundert Scheffeln gemessen, zu 4 à 6 ℔ preuß. = 6 à 9 ℔ lüb. = 52½ ℔ à 78¾ ℔;
Gerste ebenso, 100 Scheffel zu 5 à 8 ℔ preuß. = 7½ à 12 ℔ lüb. = 65 ℔ 10,2 à 105 ℔;
eine Tonne Leinsamen kostet 1½ ℔ preuß. = 2¼ ℔ lüb. = 19 ℔ 11ß;
die Last Häringe zu 12 Tonnen kostet 6 à 12 ℔ lüb. = 52 ℔ 8ß à 105 ℔, — in einzelnen Fällen kommt die Last bis gegen 15 ℔ lüb. Pf.
Eine Last wismarischen Bieres kostet 7½ à 11¼ ℔ lüb. = 65 ℔ 10,2 à 98 ℔ 7,2;
eine Last Seehundsthran (foce) 7 ℳ Groten = 35 ℔ lüb. = 306 ℔ 4,2;
eine Last Unschlitt (sepum) 9 ℳ Groten = 45 ℔ lüb. = 393 ℔ 12,2 [80].

Neun Kühe werden auf 30 ℔ rostock. Pf. geschätzt, also die Kuh noch nicht 30 ℔ nach unserm Gelde, 40 Ochsen auf 80 ℔ lüb. Pf., der Ochse zu 17½ ℔. Pferde kommen zu sehr verschiedenen Preisen vor, aber verhältnißmäßig geringen: in Schonen das Stück à 6½ ℔, 7½ ℔, 15 ℔ lüb. Pf., also das theuerste 131 ℔ 4,2; in andern gleichzeitigen Urkunden das Pferd des Dieners eines lübeckischen Rathsherren 12 ℔ Pf., 18 Pferde zusammen 60 ℔ u. s. w.

Eine noch festere Grundlage der Beurtheilung gewähren Jahrgehalte und Löhnungen. Ein Syndikus der Stadt Lübeck, eine hochgestellte Person geistlichen Standes, erhält damals 40 ℔ lüb. Pf. im Jahr, 350 ℔ heutigen Geldes. Der Untervogt, der Hauptmann der lübeckischen Söldner, gewöhnlich ein Adliger, den doppelten Gehalt, 700 ℔, womit er Alles bestreiten muß, außer Kleidung und Wohnung. Für die Letztere erhält er 10 ℔ Pf. Miethvergütung (87 ℔ 8,2), eben so viel für jeden Söldner, den er in seinem Brode hält.

Ein Ludemann Feuerschütze, welcher bei der Eroberung des Schlosses Borgholm im ersten dänischen Kriege gedient hatte, empfängt seine bedungene Löhnung 1364 mit 5 ℔ Silbers für sich, 160 ℔ nach unserm Gelde, und 3 ℔ Silbers für Anselm Lemmeke, vermuthlich seinen Gehülfen. Ebenso quittirt ein Feuerschütze Sweder 1371 für sein nicht angegebenes Dienstsalär in Helsingborg. Die Kunst, mit dem Feuergeschütz umzugehen, war noch neu, also wird das Salär für ein ziemlich hohes gelten, das auch mindestens den Gehalt eines ganzen Kriegsjahres in sich schloß.

[79] Die rigaische Mark = 2¼ ℔ lüb. Pf. nach den Pfundgeldquittungen. Ebenso in unserm Nieder-Stadtbuch. Pauli, Lübeckische Zustände S. 232.

[80] Andre Waaren kommen minder einen Maßstab bieten, ihr Werthansatz hat aber ein gleiches Interesse. So kostet eine Pipe Oel (aus Flandern, also wohl Baumoel) 4 ℳ Groten, 1 Stück Wein 7 ℳ Groten, 1 Faß Mandeln 8 ℳ Groten, 1 Faß Reis 3 à 4½ ℳ Groten. Ein Hundert Stück gutes Kalbspergament 4 ℔ lüb. Pf. Ein Schiffsfund Wachs fast 26 ℔ lüb. Pf.

Ein gewöhnlicher Söldner von Adel, Jwan Rasdorp, quittirt 1368 dem lübeckischen Bürgermeister Bruno von Warendorp über 15 ℔ Pf., ein andrer, Marquard Ratlow, über 30 ℔ Pf., ohne nähere Terminangaben.

Dagegen verpflichten sich 1362 im ersten dänischen Kriege vier adlige Knappen, auf der Kogge der Bremer zu dienen, selbst in voller Eisenrüstung, mit zwei Schützen im Panzer und Eisenhut, und drei Knechten mit Brustharnisch, auf sechs Monat (vom 27. März bis 29. September) für 40 ℔ alt bremischer Währung, also 9 Mann zusammen für etwa 400 ℔ [81].

Zwanzig Jahre früher erhalten der Ritter Heinrich von Saldern und der Knappe Beyer von Rotzing für das Dienstjahr 1342 im holsteinischen Landkriege mit 32 behelmten Mannen und den dazu gehörigen Knechten 320 ℔ Silbers als Sold (10240 ℔), die Hauptleute 30 ℔ Silbers (960 ℔), für zwei große Pferde je 20 ℔ Silbers, für zwei kleine je 3½ ℔ Silbers. Das ist aber Löhnung für eine ganze Compagnie, zu der eine reichliche Zahl Berittener und Fußknechte gehörten [82]. Die beiden Unternehmer der Söldnerbande bekommen jeder auf sein Theil noch nicht 500 ℔, und es frägt sich, ob in den Summen nicht andre Unkosten mit enthalten sind. Die größern der den Hauptleuten ersetzten Rosse sind auffallend hoch geschätzt, zu 640 ℔ jedes, weshalb auch die Bevollmächtigten des lübeckischen Rathes beifügen, sie hätten vergebens in Freundschaft eine Minderung dieser Summen versucht; aber selbst der hohe Werth derselben wird geringer erscheinen nach heutigem Kostenanschlag, wenn man bedenkt, daß es aus der Fremde kommende, seltene schwere Streitrosse waren, welche gepanzert mit ihrer ganzen Eisenrüstung verloren gingen. Die kleineren Pferde sind demnach auch nur auf je 112 ℔ taxirt.

Im Seekriege aber — und von einem solchen ist hier die Rede — war der Aufwand auch schon deshalb nicht so kostbar, weil die Anführer die eignen Rathmänner, die Boots- und Kriegsleute vielfältig die Bürger waren, welche zwar auch Sold, aber geringeren, erhielten.

Es genügt, an diesen Beispielen gezeigt zu haben, daß damals die Führung eines großen Krieges zwar auch bald Hunderte und Tausende kosten, aber doch nicht so gewaltig schnell zu Millionen anlaufen konnte, wie jetzt. Nach zweijährigen bedeutenden Anstrengungen und schweren Verlüsten im ersten dänischen Kriege — Waldemar nahm dem Bürgermeister Johann Wittenborg am 18. Juli 1362 allein 12 der größten Koggen mit vielen Gefangenen und Gütern — berechnen die kriegführenden wendischen Seestädte ihren Aufwand am 1. Januar 1364 auf 166,234 ℔ lüb. Pf., etwa 1½ Mill. Mark [83]. Der zweite dänische Krieg ward aber von vorn herein so glücklich geführt, die Hanseaten haben sich so bald im Besitz feindlicher Schlösser und dazu gehöriger Landstrecken, deren Einkünfte die Kriegskosten decken halfen, und schließlich haben sie im stralsunder Frieden den Feind in solcher Weise gezwungen, ihnen

[81] Hans. Urk. 500.

[82] Lüb. Urk. Bd. II. 715 fg. Zu 14 behelmten Mannen werden u. A. 12 Reisige (Berittene) gerechnet. Ebd. 717.

[83] Hans. Urk. 540.

die auf den Krieg verwandten Summen zu ersetzen, daß wir annehmen dürfen, die durch den kölner Pfundzoll vom Jahre 1367 aufgebrachte Viertel-Million habe nicht nur in einem kleinen Theil, sondern völlig ausgereicht, den Zweck zu erfüllen, zu welchem die Waare des Kaufmanns beschatzt ward.

Es ist schon von Andern [84]) darauf hingewiesen, welchen Einblick der Pfundzoll uns in die Bedeutung und den Umfang des lübeckischen Handels damaliger Zeit gewährt. Zu Lübeck wurden 1368 von Fastnacht bis Michaelis 1400 ℔ Pfundzoll erhoben, demnach war das 288fache an Waarenwerth allein zur See aus- (und ein-) geführt, für 403,200 ℔ lüb. Pf., nach heutigem Gelde für 3,528,000 ℔, darunter, wie Dittmer hinzusetzt, kein Speditionsgut, sondern Alles Waarenversendung für eigene Rechnung, und noch dazu in einem Kriegsjahre. Der schonische Handel Lübeck's belief sich aber für das Jahr 1368 vor Michaelis, laut dem Pfundzoll-Ertrag von 180 ℔, auf 51,840 ℔ Pf. (453,600 ℔). Desgleichen gingen 1369 von Seiten Lübeck's ein von Michaelis bis Michaelis:

	an Pfundzoll:	macht Capital-Werth:	nach heutigem Gelde:
in Lübeck	1136 ℔ 8 ß Pf.	327,312 ℔ Pf.	2,863,980 ℔
in Schonen	350 ß — ₰ ₰	100,800 ß ₰	882,000 ß
zusammen	1486 ℔ 8 ß Pf.	428,112 ℔ Pf.	3,745,980 ℔
dazu obige	1580 ß — ₰ ₰	455,040 ß ₰	3,981,600 ß
in anderthalb Kriegsjahren	3066 ℔ 8 ß Pf.	883,152 ℔ Pf.	7,727,580 ℔,

worvon 6,391,980 ℔ auf die Seeausfuhr in Lübeck selbst, 1,335,600 ℔ auf Lübeck's Handelsverkehr in Schonen kommen.

„Lübeck ein Kaufhaus“ lautet ein althanseatischer Spruch, dessen Wahrheit auch der zu Lübeck eingegangene Pfundzoll bestätigt: der Ertrag sämmtlicher preußischen Städte übersteigt ihn nur um 100 ℔ Pf. [85]).

Gerade sechs Jahre waren seit der zweiten Generalabrechnung über das Pfundgeld verflossen, als Kaiser Karl IV. am 22. October 1375 mit großem Pomp in Lübeck einzog. Ob er sich von der Stadt früheren Nöthen und deren glorreicher Abhülfe damals viel hat erzählen lassen? Daß sie durch den Sieg an Macht und Reichthum gewachsen war, sah er nur zu gut, und verglich Lübeck darum zur großen Genugthuung des Raths mit vier seiner gepriesensten italienischen Städte. Es paßt ganz zu dem höflichen Stil, welchen Kaiser und Rath seit Jahren ausgetauscht hatten, daß Karl die Bürgermeister „Herren“ nennt, diese demüthigst einen solchen Titel ablehnen [86]). Abgesehen aber von den Consequenzen, welche Karl mitunter nicht in dem Maße aus solcher Titulatur zu ziehen gesonnen sein mochte, wie die Stadt selbst, ist dem Kaiser sein: „Ihr seid Herren!“ doch auch aus der Seele gesprochen, unter Anderm darum, weil er hier vor der Macht des Geldes sich beugte, das er, wie wenige

[84]) Dittmer a. a. O. S. 56 fg. [85]) Hans. Urk. 632 fg. 668 fg.

[86]) Detmar: de keiser was do mit den borghermesteren in eneme rade der stad, dar het he se: heren. Se spreken van otmodicheit, se en weren nyne heren. Do sprak de keiser: „Gi sint heren.“ etc.

Herrscher seiner Zeit, zu nützen verstand, dem er so manchen Erfolg verdankte. Der Pfundzoll zumal, wenn ihm solche Maßregel kund ward, mußte einen so feinen Finanzer, wie Karl, mit Bewunderung erfüllen, denn an diesem offenbarte sich, was ein klug ausgesonnenes und folgerichtig durchgeführtes System aus kleinen Mitteln Großes schaffen konnte. Die Städte wiesen auch hierin der damals noch kaum geborenen Staatswirthschaft den Weg, den sie zu wandeln hatte.

Anlagen.

A. Certifikate und Schreiben verwandter Art.

1.

Nos consules Noue Stargardie protestamur Enghellen Berkholt, presencium ostensorem, verum conciuem fore nostrum, exorantes ipsum promoueri et a thelonii exactione quitum dimitti et solutum. Datum Stargardie, a. D. MCCCLXX, in profesto b. Martini ep. et conf. insignis, nostro sub secreto, post annum minime valiturum.

2.

Nos consules in Stetyn protestamur XIIII lastas siliginis, quas Reyneke de Cerben, presencium exhibitor, sua naui eduxit, Nycolao Mascow, nostro conciui, pertinere. D. nostro sub secreto a. D. MCCLXIX, in die Penthecostes (Mai 20).

3.

Nos consules ciuitatis Dantzik per presentes pubplice protestamur, Paulum Sappelin nauclerum, presencium exhibitorem, ad nostram cum sua naue et fructuariis suis et bonis peruenisse ciuitatem. In testimonium nostrum secretum presentibus a tergo est impressum. D. a. D. MCCCLXVIII, feria tercia ante Ephiphaniam (Jan. 4).

4.

Nouerint vniuersi presencium inspectores, quod Johannes Ekholt, ciuis Lubicensis, licenciam habet a capitaneis et consulibus ciuitatum maritimarum nauigandi versus Almaniam cum tribus lastis allecium, vbicunque sibi competit. In huius rei testimonium ego Symon Swert(ing) sigillum meum tergotenus inpressi. (Das Siegel des lübeckischen Rathmanns ist leider bis auf ein paar Buchstaben der Umschrift zerstört.)

5.

Seruicium nostrum omni tempore paratum. Gy scolen weten, den hoppen, den Hincze, vnses heren greuen Alues kok von Holsten, den he to Lubcke kofte, de quam anders nerghene, men to Plone, dar wart he verkoft. Dat bethuge wy mid vnseme inghesegle der stat to Plone.

Consules de Plone hec (formauerunt).

In dorso: Honorabilibus etc. consulibus Lubicensibus etc.

6.

Sincerítate tocius obsequij et honoris preuia. Noueritis, quod constituta in nostra presencia discreta matrona domina Christina, relicta Hermanni balistificis, quondam vestri conciuis, retulit nobis, quod in nostram ciuitatem quinquaginta balistas, alias dictas knuppele, deportasset de vestra ciuitate, quarum partem vendidit nostris conciuibus balistificibus, pro residuis vero statuit nobis fideiussorem pro eo, quod non debeant versus Daciam deduci uel quomodolibet deportari. Valete et nobis precipite confidenter. D. nostro sub secreto.

Consules ciuitatis Hamburgensis.

Jn dorso: Viris honorabilibus et discretis, amicis nostris dilectis, dominis consulibus ciuitatis Lubicensis, detur.

7.

Salutacione multum amicabili et obsequiosa premissa. Nouerit vestra discrecio, quod Brand Stenuelt nobis specialis dyu ante Carnisprium, antequam theolonium super ceruisia Wismariensi exsoluendum fuerat statutum, ceruisiam suam Wismariensem in Lubeke portabat et habebat, prout suo iuramento debet hoc confirmare. Tamen post longa tempora dicte constitucionis vestri theolonij dicta ceruisia fuerat vobiscum arrestata. Quare vestram exoramus amicíciam et discrecionem, quatinus nostri seruiminis intuitu eidem Brand Stenuelt dictam ceruisiam, vt premittitur, sic arrestatam quitam et solutam remittere dignemini. Pro hiis in omnibus quibus poterimus desideramus vobis complacere. Jn premissis nobis gratam voluntatem exhibentes. Scriptum meo sub sigillo Thiderici de Rampen in vigilia Pasce.

Thidericus de Rampen et Thidericus Monnik.

Jn dorso: Honorabilibus et discretis viris, dominis Johanni Langhen et Constantino, consulibus in Lubeke, amicis suis sinceris, presentetur.

Vom Siegel, das den Brief schloß, nur ein unkenntlicher Rest erhalten. Die Schreiber sind zwei auf den Hansatagen oft erscheinende wismarsche Rathmänner.

8.

Min denst to voren. Leue vrent, ik bidde iv denstliken, dat gy den bref, den ik, Henneke Oldenborch, iv dede, dar ik vul vor dan hadde vor IIf ber to der Wismer, dat gy den willen wedder nemen van her Johan Langhen vnde senden den her Heynen Hoyer, mynem heren, to Hamborch. Des bidde ik iv denstliken. Jof ik mot dat ghelt noch eyns vt gheuen to Hamborch. Dat wil ik gherne vordenen. Valete in Christo et michi precipite.

Per me Henneken Oldenborch in Hamborch.

Jn dorso: Hennekino Langhen in Lubeke debentur hec.

Siegel (Hausmarke) aufgedrückt. Der Empfänger ist nach den wismarschen Quittungen ein Schiffer, der Schreiber des Briefes verschifft zweimal im J. 1369 Bier von Wismar.

B. Pfundzollscheine.

1.

Bu satisfecit pro schuta et bonis in eadem.

Neben aufgedrückt das Signum der Seestädte Nr. VII.

2.

Nos Johannes Langhe et Thidemannus Crudener publice recognoscimus, Thidemannum de Velde de naui sua et bonis suis iuxta concordanciam ciuitatum maritimarum sub iuramentis prestitis satisfecisse. Datum signo sub consueto a. D. M°C°C°L°X°I°X°, feria quinta post Dyonisij (Oct. 11).

3.

Noueritis vniuersi, ad quos presens scriptum peruenerit, Hinrico Schuppelenberghe pro V lastis allecium in naui Howeschildes existentibus fore satisfactum. D. sub sigillo ciuitatum maritimarum.

4.

Ek Martin Raecborch, voghet van Prusen, bekenne in dessem breue, dat Bertol Junghe heft vul ghedan vor sin puntghelt tzo Schone vor C marc. et XXXV marc., dat heft he vor gheuen IIII sol. lub. III den. minus. Datum in Schania a. D. M°C°C°L°X nono, sabbato post Johannem (Sept. 1).

5

Jck Clawes Schutowe, en ratman tů Rozstock, bekenne openbare in dessem breue, dat Hennecke Bucowe vnde Claus Kremers, borghere tů Rozstock, my hebben ghegheuen ere puntgelt tů Schonere vnde hebbet vul ghedan, alzo erlyke berue lude, Henneke Bucowe vor twe leste des ghůdes, de se hebben tů Lůbecke, vnde Claus Kremers vor neghen leste. Dat dit war is, tů ener mereren bethughinghe hebbe ick myn ingheseghel tů rygghe cleuet an dessen bref. D. Rozstock, a. D. M°C°C°L°X°, feria III[a] post octauam Epyphanie Domini (Jan. 15).

6.

Ego Johannes wan Haghen, capitaneus castri Hafniensis, in hiis scriptis recognosco protestando, latorem presencium, Godekinum Lythoy, michi pro XXXV equis satisfecisse, quos secum habet. Scriptum Hafnie, sub a. D. M°C°C°L°X°I°X°, feria quarta Pentecostes (Mai 23), in tergo affixo proprio sub sigillo

Mit eignem Siegel, darauf ein Wolfskopf.

7

Ego Hermannus Rybe, aduocatus ex parte ciuitatis Stralessund in Valsterbode, protestor per presentes, quod in naui Hinrici Cusel, qui satisfecit domino Johanni Langhe, consuli in Lubeke, sed isti alii fructuarii fuerunt de Sundis, et ergo subleuaui ab eis pecunias liberales. Jn primo (folgen Namen, Waare und Pfundzoll). D. a. D. M°C°C°L°X°V°I°I°, fer. quinta post Decollacionem Johannis Baptiste (Aug. 31), sub signo communi ciuitatum maritimarum.

Der Schein beweist, daß der Vogt auf jeder schonischen Witte von seinen Landsleuten Zoll erhob. Vgl. S. 5.

8.

Nos consules Colbergenses presentibus protestamur, Hinricum Westfal, ostensorem presencium, de naui et sui fructuarij de bonis in eadem naugatis nobis talentales debite persoluisse. D. Colberg a. D. M°CC°LXIX, in vigilia Pranedis virginis, nostro sub signo (Juli 20).

9.

Nos consules Hamburgenses presentibus protestamur, quod Hinricus Bening persoluit suam pecuniam libralem in nostra ciuitate pro vna tunna piperis et vno sacco lane et satisfecit per suum juramentum. A. D. M°CC°LXIX, in profesto sancti Barnabe apostoli (Juni 10), nostro sub sig(no).

10.

Geret van Wigen heft betaelt sijn pontgelt bi sinem ede, van sinem scecp vief groet. Jtem in demselnen scecp heft Geret van Linne aen wijn ende aen lakenen hondert groet. Jn kennessen der waerheit soe hebbe wi dit bezegelt met onser stede van Dordrecht nywe singenet int jaer van negen ende tsestigen, des anderen dages na sente Bonefaes dach (Juni 6).

Untergedrückt das Signet, darauf ein Pfahl, während das große Stadtsiegel von Dordrecht eine Burg mit hohem Thorthurm, das Secret einen Schild mit einem Löwen zeigt.

11.

Nos consules Elbingenses protestamur, quod nauclerus Johannes Wittenborch, harum exhibitor, suam nauem ad C marc. minus III marc. computauit, de qua dedit medietatem pecunie libralis, videlicet de marca vnum denarium, prout hoc in concordancia continetur. Et habet in eadem XVI^{c} modios hordei et VII tunnas pultis, que bona ad XCVI marc. sunt computata. De quibus dati sunt VII scot minus III denar. pecunia pro librali. De hijs, ut premittitur, sub juramentis prestitis satisfactum est iuxta seriem ordinancie et tenorem, quod per appressionem nostri secreti presentibus demonstramus. D. a. D. M°CC°LXVIII°, feria VI^{a} proxima ante festum Omnium Sanctorum (Oct. 27).

Dieser Schein liefert zu der S. 9 gegebenen Beweisführung noch einen praktischen Beleg. Ohne Zweifel hat bei dem ungleichen Ansatz des Pfundzolls Rücksicht auf die Bequemlichkeit der Berechnung mitgewirkt. Vom Pfund Groten 1 oder (für die Schiffe) $^{1}/_{2}$ Groten, von drei lübischen Marken 2 oder 1 ℔, von der preußischen Mark 2 oder 1 ℔ gab ungefähr einen ähnlichen Procentsatz und war zugleich rasch und leicht auszurechnen.

12.

Ego Johannes Knorre, pro nunc in Malmoghen theolonarius, recognosco et in presentibus protestor, me a Hermanno Nygeman nauclero et a suis honustarijs theologium eorum recepisse, et non pecuniam liberalem, quia omnes sunt ciues, et non hospites. D. Malmoghen a. D. M°CC°LXX primo, sequenti die Galli (Oct. 17), meo proprio suh sigillo tergotenus inpresso.

Das aufgedrückte runde Siegel zeigt ein K im Perlenkreise und die Umschrift: S'. Johannis Knorren.

C. Offener Brief des Raths zu Danzig

über das gemeinsam mit Thorn zum Behuf der Pfundzollscheine angefertigte neue Siegel. 1368, Juni 16.

Omnibus, ad quos presens scriptum peruenerit, cupimus fore notum. Nos cum consilio consulum Thorun sigillum novum ad sigillandum cartas pecunie libralis propter magis comodum nostre ciuitatis vnanimiter duximus faciendum presentibus infra infixum, rogantes, quatinus ea firma, cum ad vestram presenciam peruenerint, dignemini obseruare. Datum Dantzik, anno Domini M°CC°LXVIII°, feria sexta post Viti et Modesti.

Consules ciuitatis Dantzik formauerunt hec.

Das rückwärts aufgedrückte Secret (bei Wojtberg, Münzen und Siegel der preußischen Städte, nicht abgebildet) hat das danziger Schiff, ohne das spätere Stadtwappen im Wimpel. Das untergedrückte Signum dagegen zeigt rechts den Thurm von Thorn, links das Stadtwappen von Danzig, zwei über einander stehende Ordenskreuze; Umschrift: * S': Thorvn : : : Dantzke :

D. Schöffen und Rath von Kampen

übersenden dem Rath von Lübeck die besiegelten Schreiben von Jütrben, Harderwyk und ihrer Stadt zur Weiterbeförderung, berichten, daß sie das Pfundgeld laut Uebereinkunft nicht mehr von ihren Bürgern, sondern nur von den Kaufleuten Englands, Flanderns und Brabants erheben, und bitten, Tag und Ort einer etwa mit dem König von Norwegen anzusetzenden Verhandlung ihnen rechtzeitig anzuzeigen. (1370), Nov. 6.

Omni sinceritate tocius honoris ac amicicie prelibata. Domini et amici reuerendissimi, vestre laudabili honestati et mirifice prudencie litteras Zutphanienses, Harderwigenses et nostras sigillatas per latorem presencium destinamus, humiliter supplicantes, quatenus dirigi easdem, quo dirigende fuerint, prout scitis, voluertis ordinare; significantes eciam vobis, quod pecuniam libralem nullam de nostris ciuibus tollimus, sed tantummodo de mercatoribus Auglie, Flaudrie et Brabancie, veluti vobiscum concordauimus, tollimus ita, vt prius fecimus, eandem. Preterea, sincerissimi domini et amici, si fuerit aliqua dies placiti statuta cum domiuo . . rege Norwegie obseruanda, ad illam nostros consulares, dummodo nobis satis mature vestris litteris significaueritis diem et locum, libenter dirigemus. Altissimus vos conseruet feliciter et longeue, nobis precipientes plena fide. Datum mense Nouembris die sexta, nostro sub secreto.

Scabini et Consules ciuitatis Campensis.

Jn dorso: Honorabilibus, prudentibus et discretis viris et dominis laudabilibus, . . proconsulibus et consulibus . . ciuitatis Lubicensis, nostris dominis et amicis presinceris.

Papier. Das aufgedrückt gewesene Siegel ist abgesprungen. Die gesandten Briefe scheinen die Hans. Urk. 707 fg. erwähnten zu sein.

E. Die Kaufleute der deutschen Hansa zu Bergen

ersuchen den lübeckischen Rathmann Hermann von Osnabrück um Beförderung und Befürwortung zweier an die Sendeboten der hanseatischen Städte und den Rath zu Lübeck gerichteten Schreiben, in welchen sie um die Erlaubniß bitten, einen ihnen zur Deckung ihrer Schulden zugestandenen Schoß über die gestattete Frist hinaus erheben zu dürfen; zugleich erinnern sie für den Fall einer Unterhandlung mit König Hakon an die Bestätigung ihrer Privilegien (1370).

Eynen erhaftighen vnde wyzen heren, heren Hermanne van Ozenhrugghe, eynen ratmanne tho Lůbeke, lat grøten de kopman van Berghen, de in der Důschen henze zint, mit overbodighen denste nv vnde tho allen tyden berede. Weten scal iuwe wysheyt, dat wy breue ghezant hebben, eynen den børgbermesteren vnde den ratmannen der menen stede, de in de henze høret, vnde den anderen den børghemesteren vnde den ratluden tho Lůheke, sodende van wort tho worden, alze hir na gheschreuen steyt. Dat wy en oppenbaren alzo, alze ze vorgaddert weren tho deme Zunde, daer de kopman van Berghen do yeghenwardich was vnde eren noet clagheden, daer ze em orlof gheuen eyn schot tho makene vnder ziik, vmme ere schůlde tho betalene vppe eynen certen dach, war vmme wy ere eraſticheyt witlik doen, dat wy vnze schůlde bynnen deme daghe nicht de helfte kønnen betalen. Dar vmme bidde wy ere wisheyt denstaftighen, dat ze vns vort an mechtich maken dat zulue schot vp to børende alzo langhe, alze de dach is begrepen tůssehen en vnde deme køninghe van Norweghen, vppe dat dat wy vnze schůlde møghen betalen, edder wy møten in groter schult bliuen. Ok zo bidde wy ere acharicheyt, ofte ze deghedinghen mit koninghe Haquine, dat ze vns bedencken vmme vnze preuilegium tho confirmerene. Van dessen vørbenømeden zaken beghere wy eyn antwarde van en vns wedder tho enbedende.

In dorso: Honorabili viro ac discreto, domino Hermanno de Ozenbrůgghe, consuli Lubicensi, detur.

Auf einem einliegenden Zettel desselben Papiers, durch welchen auch einer der Schnitte für das Siegelband gegangen ist, steht von derselben Hand geschrieben:

Wy de ghemene kopman tho Berghen latet bidden, dat gy vns profitlik zin in dessen vorbenomeden zaken dorch vnzes ewighen denstes willen. Vnde wi zendet iv eyne tunne raues by sebiphere Gherde Zeystappere, daer bidde wy iv vmme, dat gy de nicht vorsmaen. Důnket iv raat wezen der menen stede breef vor zee tho brenghene, zo zee wy dat gherne, en duncket et ok iv nyn raat wezen, zo beholdet ene by iv.

Das Hauptschreiben auf Papier war durch ein Band und drei runde Siegel, ein größeres in der Mitte und zwei kleinere, geschlossen, wohl die dreier Aelterleute, denn sie zeigen Hausmarken; die Umschriften sind aber bis auf einen Vornamen: Hinricus so verdrückt, daß sie sich nicht entziffern lassen. Ueber das mittlere der schließenden Siegel ist wieder ein Stück Papier und ein gewöhnlicher weißer Faden gelegt, auf den dann abermals ein Siegel in dunklerm Wachs gesetzt ist. Das Wappen dieses Siegels ist bei der Brieföffnung abgesprungen, die Umschrift aber: S'. Hermanni : de : Osenbrugghe - bezeugt, daß der Empfänger des Briefes ihn mit seinem Siegel verschlossen wieder an einen Andern gesandt hat.

END OF
TITLE